

Bericht

des Rechnungsprüfungsamtes
über die Prüfung des

Jahresabschlusses

der Stadt Eberswalde
zum 31.12.2023



Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsauftrag	1
2.	Beschlussfassung zum geprüften Jahresabschluss 2022	1
3.	Vorbereitende Prüfungen zum Jahresabschluss 2023	2
3.1	Visakontrolle	2
3.2	Prüfung von Vergaben	5
3.3	Sonderprüfungen	9
3.4	Prüfung von Fördermittelabrechnungen	12
3.5	Kassenprüfungen	13
3.6	Prüfungsergebnisse aus dem Bereich der Betriebswirtschaft	14
4.	Haushaltssatzung und Haushaltsplan	25
5.	Prüfung des Jahresabschlusses nach § 104 BbgKVerf	27
5.1	Gesetzliche Grundlagen	27
5.2	Pflicht zu Aufstellung eines Gesamtabchlusses	28
5.3	Prüfung der Ergebnisrechnung	28
5.4	Prüfung der Finanzrechnung	29
6.	Prüfung der Bilanz	32
6.1	Inventur	32
6.2	Aktiva	33
6.2.1	Anlagevermögen	33
6.2.2	Umlaufvermögen	34
6.2.3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	34
6.3	Passiva	35
6.3.1	Eigenkapital	35
6.3.1.1	Basis-Reinvermögen	35
6.3.1.2	Rücklagen aus Überschüssen	35
6.3.1.3	Sonderrücklagen	36
6.3.2	Fehlbetragsvortrag	37
6.3.3	Sonderposten	37
6.3.3.1	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	37
6.3.3.2	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	38
6.3.3.3	Sonstige Sonderposten	39
6.3.3.4	Anzahlungen auf Sonderposten	39

6.3.4	Rückstellungen	39
6.3.4.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	39
6.3.4.2	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	42
6.3.4.3	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	43
6.3.4.4	Sonstige Rückstellungen	45
6.3.5	Verbindlichkeiten	49
6.3.5.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	49
6.3.5.2	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	49
6.3.5.3	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	51
6.3.5.4	Sonstige Verbindlichkeiten	51
6.3.6	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	52
7.	Prüfung des Rechenschaftsberichts	53
8.	Prüfung der Anlagen zum Jahresabschluss	54
8.1	Prüfung des Anhangs	54
8.2	Prüfung der Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht	55
8.3	Beteiligungsbericht	55
9.	Prüfung der Haushaltsdurchführung	57
9.1	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	57
9.2	Ermächtigungsübertragungen	58
9.3.	Spenden	60
9.4	Forderungsmanagement	61
9.5	Bürgerhaushalt	65
10.	Schlussbemerkungen	67

1. Prüfungsauftrag

Nach § 104 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und § 10 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Eberswalde hat das Rechnungsprüfungsamt die Aufgabe, den

Jahresabschluss 2023

zu prüfen.

Gemäß § 104 Abs. 2 BbgKVerf hat die Prüfung insbesondere daraufhin zu erfolgen, ob

- a) der Haushaltsplan eingehalten ist,
- b) die Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen sowie die Bilanz ein zutreffendes Bild über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermitteln,
- c) die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften bei der Verwendung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung und des Nachweises des Inventars eingehalten worden sind und
- d) der Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss steht und eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde abbildet.

Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Bemerkungen zum Ergebnis der Prüfung in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Der Schlussbericht hat eine Bewertung zum Jahresabschluss der Gemeinde einschließlich des Vorschlags zur Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten zu enthalten.

2. Beschlussfassung zum geprüften Jahresabschluss 2022

Auf Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen am 16.05.2024, des Rechnungsprüfungsausschusses am 22.05.2024 und des Hauptausschusses am 23.05.2024 beschloss die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 30.05.2024 (Beschluss-Nr. 50/461/24 und Beschluss-Nr. 50/462/24) gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf über das Ergebnis des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Eberswalde und erteilte dem Bürgermeister Entlastung.

Die Beschlüsse über den Jahresabschluss 2022 und die Entlastung des Bürgermeisters wurden gemäß § 82 Abs. 5 BbgKVerf im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde - Ausgabe 05/2024, bekannt gegeben und dem Landrat des Landkreises Barnim als Aufsichtsbehörde am 13.06.2024 mitgeteilt.

3. Vorbereitende Prüfungen zum Jahresabschluss 2023

Die Prüfungen erfolgten auf der Grundlage der geltenden Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Eberswalde.

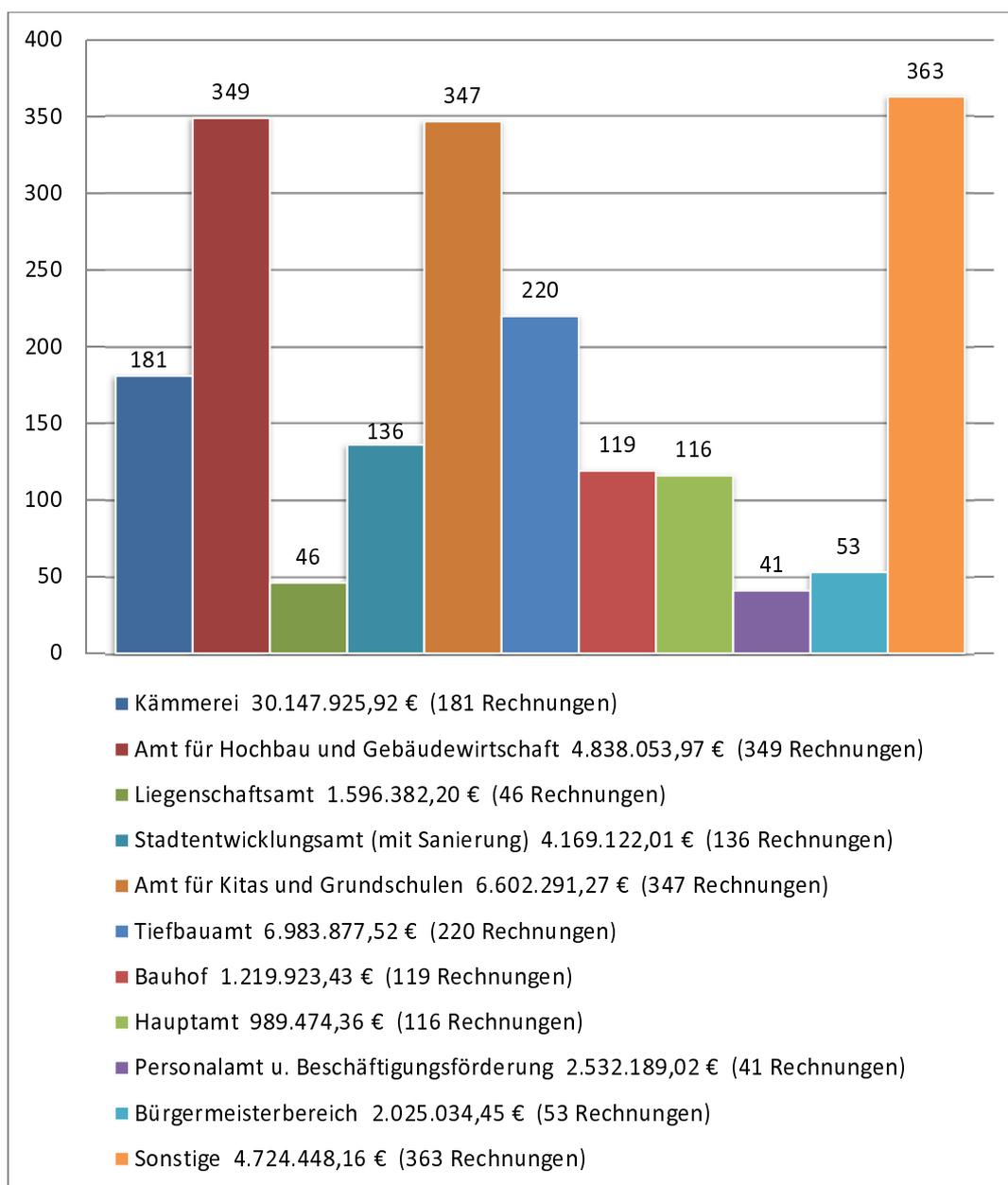
3.1 Visakontrolle

Entsprechend § 5 Pkt. 2 der Rechnungsprüfungsordnung sind Rechnungen, bei denen der Betrag der Auszahlungsanordnung 2.500,00 EUR überschreitet, vor Fälligkeit mit den Unterlagen und Auszahlungsanordnungen von den zuständigen Organisationseinheiten zunächst dem Rechnungsprüfungsamt zur Visakontrolle vorzulegen. Auch im elektronischen Rechnungsworkflow ist die Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes entsprechend der Rechnungsprüfungsordnung hinterlegt, so dass die Visakontrolle auch digital unverändert stattfinden kann. Nach der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgt die Weiterleitung der Rechnungen zur endgültigen Freigabe im Fachamt und von dort zur Überweisung durch die Stadtkasse. Im Haushaltsjahr 2023 wurden bei der Visakontrolle 1971 Rechnungen mit einem Wertumfang von 65.828.722,31 EUR geprüft.

Bei der Visakontrolle wird vom Rechnungsprüfungsamt vor Auszahlung vorbeugend die Gewährleistung der förmlichen Vollständigkeit sowie der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Kassenanordnungen festgestellt. Weiterhin erfolgt bei der Visakontrolle die Prüfung, ob bei den Ausgaben nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren wird. Soweit sich die sachliche Richtigkeit nicht ohne weiteres erkennen ließ oder aus den beigelegten Akten nicht zu entnehmen war, wurden die für die Prüfung notwendigen Unterlagen angefordert.

Darüber hinaus ermöglicht die Visakontrolle dem Rechnungsprüfungsamt einen Überblick über die finanziellen Aktivitäten aller Fachämter der Stadtverwaltung und das Erkennen von Risiken, die eine vertiefte Prüfung in bestimmten Fachämtern oder thematische Sonderprüfungen notwendig machen. Der Aufwand für die Visakontrolle wird dabei differenziert und den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Bei Bedarf werden thematische Schwerpunkte gesetzt. In manchen Fällen lässt erst die Visakontrolle prüfungsrelevante Rückschlüsse zu, die u.a. auch bei anderen regulären Prüfungen hilfreich sind, wie z.B. bei der Prüfung von Fördermittelabrechnungen oder Erschließungsbeiträgen. Insoweit ist von einem bedeutsamen präventiven Charakter der Visakontrolle auszugehen.

Die anzahlmäßige Verteilung der vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Rechnungen auf die einzelnen Ämter wird nachfolgend dargestellt.



Von den 1971 zur Prüfung vorgelegten Rechnungen wiesen 84 Rechnungen bzw. dazugehörige Auszahlungsanordnungen Fehler unterschiedlicher Art auf. Dies entspricht einer Fehlerquote von 4,26 % in Bezug auf die Anzahl der geprüften Rechnungen. Die Fehlerquote ist damit gegenüber dem Vorjahr (3,93 %) weitgehend konstant geblieben.

In 22 Fällen wurde festgestellt, dass zur Auszahlung vorgesehene Beträge fehlerhaft waren, weil Rechenfehler in den Rechnungen nicht bemerkt wurden, mögliche Verrechnungen von Guthaben nicht einbezogen wurden, Abzüge für die Nutzung von Baustrom oder Bauwasser oder für Gewährleistungs- und Vertragserfüllungsbürgschaften nicht oder in falscher Höhe vorgenommen wurden.

In sieben Fällen wurde vom Rechnungsprüfungsamt festgestellt, dass die Frist für einen möglichen Skontoabzug schon überschritten war. Hier wurden die Fachämter auf die Notwendigkeit der Organisation von Vertretungsregelungen hingewiesen, um Fristen bei der Bearbeitung von Rechnungen einhalten zu können. Ebenso muss der Postkorb von allen am elektronischen Rechnungsworkflow beteiligten Mitarbeitern regelmäßig auf Eingänge kontrolliert werden, um eine Verzögerung der Bearbeitung der Rechnungen zu verhindern. In weiteren 13 Fällen wurde auf Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes noch ein Skontoabzug vorgenommen.

In sechs Fällen wurde festgestellt, dass Auszahlungsbeträge bei Schlussrechnungen oder Abschlagszahlungen vom Fachamt falsch ermittelt wurden, da bereits geleistete Zahlungen nicht vollständig oder nicht in richtiger Höhe abgesetzt wurden. Dadurch wurden durch das Fachamt Beträge zur Auszahlung vorgesehen, die im Einzelfall um bis zu 12.295,09 EUR zu hoch waren.

In drei Fällen wurden Fehler in Zuwendungsbescheiden festgestellt, die Grundlage für Auszahlungen an Dritte waren. Hier wurden Korrekturen in den Zuwendungsbescheiden veranlasst.

In zwei Fällen wurden Doppelzahlungen verhindert, die in einem Fall eine Rechnung betraf und im anderen Fall einen Zuschuss an einen Dritten.

Bei 13 Auszahlungsanordnungen wurden fehlerhafte Angaben zu den Zahlungsempfängern oder zu deren Bankverbindungen, fehlerhafte Fälligkeiten sowie fehlerhafte Buchungsdaten wie Produkte, Sachkonten oder Untersachkonten festgestellt.

In neun Fällen wurde die Dokumentation im Rechnungsworkflow dahingehend ergänzt, dass eine Überprüfung der Rechnung erst möglich wurde oder Sachverhalte, die die Rechnung betreffen, für Dritte nachvollziehbar sind.

In vier Fällen wurden Auszahlungen durch nicht dazu befugte Mitarbeiter angeordnet oder sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet. Der sachlichen und rechnerischen Prüfung einer Rechnung durch einen Beschäftigten des zuständigen Fachamtes kommt eine große Bedeutung zu, worauf die Fachämter von der Kämmerei und vom Rechnungsprüfungsamt immer wieder hingewiesen werden. In fünf weiteren Fällen fehlten Unterschriften und mussten nachträglich eingeholt werden.

Da das Rechnungsprüfungsamt in das Kontrollsystem zwischen Workflowbearbeitung und Zahlung integriert ist, konnten die Auszahlungsanordnungen auf dessen Veranlassung korrigiert werden.

Bei gravierenden Feststellungen wurden die Amtsleiter der verantwortlichen Fachämter informiert und es fand eine Auswertung zur künftigen Vermeidung der Beanstandungen statt. Die zuständigen Sachbearbeiter wurden immer informiert, da von diesen auch die entsprechenden Korrekturen durchgeführt werden mussten.

3.2 Prüfung von Vergaben

Die Prüfung von Vergaben gehört entsprechend Kommunalverfassung zu den Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes.

Entsprechend § 4 Pkt. 4b der Rechnungsprüfungsordnung wird vom Rechnungsprüfungsamt regulär eine Prüfung der Vergaben ab einem Auftragswert von 5.000,00 EUR durchgeführt.

Die Prüfung der Vergaben muss nach § 4 Pkt. 4 der Rechnungsprüfungsordnung vor Auftragserteilung erfolgen und richtet sich auf die Rechtmäßigkeit, einschließlich der Bewertung der Wirtschaftlichkeit und die Einhaltung der für die Vergabe öffentlicher Aufträge geltenden Vorschriften und Grundsätze.

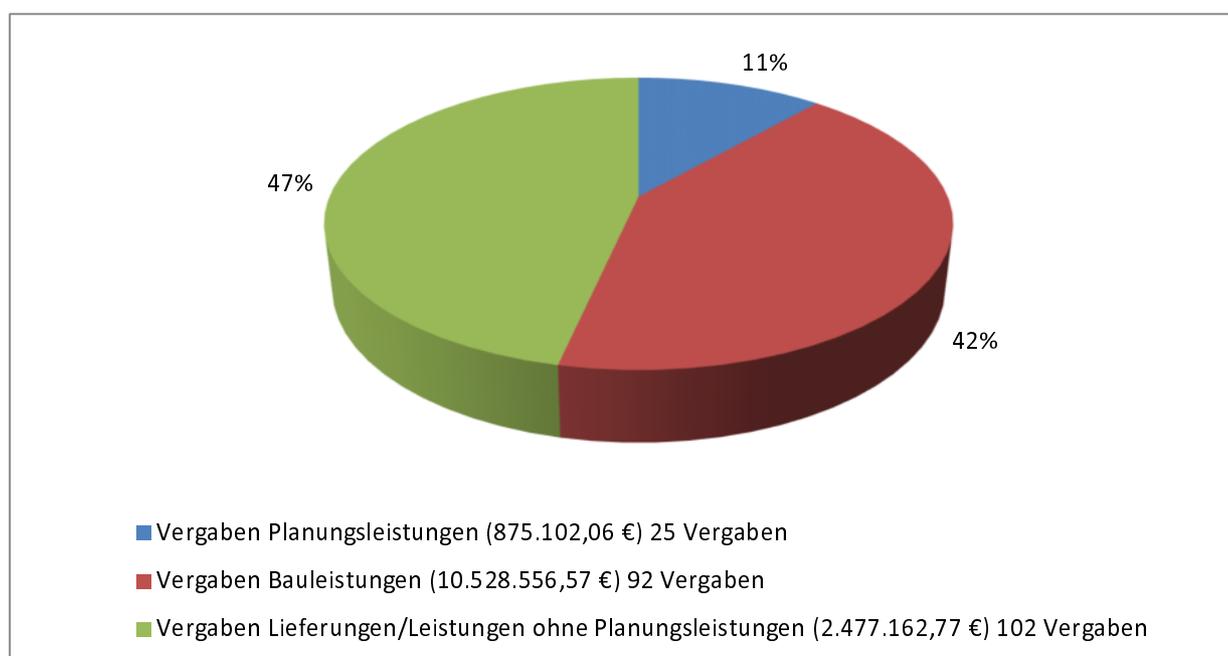
Im Haushaltsjahr 2023 wurden insgesamt 219 Vergabevorgänge mit einer Gesamtauftragssumme von 13.880.821,40 EUR geprüft.

Unter den im Jahr 2023 geprüften Vergaben waren auch 39 Vergaben von Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen mit einem Auftragswert unter 5.000,00 EUR. Teils war die Prüfung dieser Vergaben durch das Rechnungsprüfungsamt selbst veranlasst aufgrund einer Intensivierung der Innenrevision in korruptionsgefährdeten Bereichen entsprechend dem von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Maßnahmenkatalog gegen Korruption, teils erfolgte die Vorlage von den Fachämtern selbst, um Fehler auszuschließen. Bei diesen 39 Vergaben handelte es sich größtenteils um freihändige Vergaben bzw. Verhandlungsvergaben.

Seit dem 01.01.2020 hat die Stadtverwaltung Eberswalde eine Zentrale Vergabestelle, die beim Tiefbauamt, Sachgebiet Zentrale Vergabestelle und Bauverwaltung, angesiedelt ist. Die Zentrale Vergabestelle war bis zum 30.06.2023 für alle Vergaben ab 25.000,00 EUR verantwortlich. Die Dienstanweisung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen wurde ab 01.07.2023 dahingehend geändert, dass die Vergabestelle bereits ab einem geschätzten Auftragswert von 5.000,00 EUR die Vergabeverfahren durchführt. Sie ist insbesondere mit der Bekanntmachung und Veröffentlichung der Ausschreibungen, der Terminkoordination, der Koordination der Bieterfragen, der formalen Prüfung der Vergabeunterlagen und den Submissionen befasst. Die formale Prüfung der eingegangenen Angebote und die Erstellung der Preisspiegel bei Bauleistungen erfolgt ebenfalls durch die Zentrale Vergabestelle. Den Fachämtern bzw. Bedarfsstellen steht die Zentrale Vergabestelle für eine vergaberechtliche Beratung während des gesamten Vergabeverfahrens zur Verfügung.

Mit Beschluss Nr. 35/348/22 wurden von der Stadtverordnetenversammlung am 22.11.2022 veränderte Regelungen für die effiziente und sichere Durchführung von Vergabeverfahren festgelegt. Die Beschlussfassung über die Durchführung des Vergabeverfahrens inklusive der daraus resultierenden Zuschlagserteilung wird danach dem Vergabeverfahren vorangestellt. Nach Abschluss des Vergabeverfahrens wird je nach Wertgrenze des vorangegangenen Beschlusses der Hauptausschuss bzw. die Stadtverordnetenversammlung halbjährlich über vergebene Aufträge informiert. Am 26.09.2023 wurden der Stadtverordnetenversammlung die vergebenen Aufträge im ersten Vergabehalbjahr 2023 zur Kenntnis gegeben. Am 29.2.2024 wird die Stadtverordnetenversammlung über die im zweiten Halbjahr 2023 vergebenen Aufträge informiert.

Die anzahlmäßige Verteilung der vom Rechnungsprüfungsamt insgesamt geprüften Vergaben wird nachfolgend dargestellt.



Von den insgesamt 92 geprüften Vergaben von Bauleistungen waren 24 freihändige Vergaben. Es wurden insgesamt 127 Vergaben von Lieferungen und Leistungen einschließlich Planungsleistungen geprüft. Davon handelte es sich bei 68 Vergaben um Verhandlungsvergaben. Der Anteil freihändiger Vergaben und Verhandlungsvergaben insgesamt hat sich 2023 gegenüber dem Jahr 2022 von 52 % auf 42 % reduziert, was unter anderem darauf zurückzuführen ist, dass die zentrale Vergabestelle weitaus mehr Vergabeverfahren durchführt und effizient den formellen Teil der Vergabeverfahren abwickelt.

Gemäß § 30 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) sind öffentliche Aufträge in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu vergeben. Dem Abschluss von Verträgen muss eine öffentliche Ausschreibung oder

eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen. Die VOB ist im Vergabeverfahren für Bauleistungen unter Beachtung bestimmter Maßgaben anzuwenden. Dabei gilt unbeschadet dieser Anforderung für die Vergabe von Bauleistungen, dass eine beschränkte Ausschreibung auch zulässig ist, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer 1.000.000,00 EUR nicht überschreitet, und dass eine freihändige Vergabe auch zulässig ist, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer 100.000,00 EUR nicht überschreitet. Bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen einschließlich Planungsleistungen sind im Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte seit dem 01.05.2018 die Vorschriften der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) unter Beachtung bestimmter Maßgaben anzuwenden, wobei eine beschränkte Ausschreibung oder eine Verhandlungsvergabe auch zulässig ist, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer 100.000,00 EUR nicht überschreitet.

Dem steht entgegen, dass für Maßnahmen, die mit Fördermitteln finanziert wurden, die erhöhten Wertgrenzen meist keine Anwendung fanden, da die Maßgaben der Fördermittelgeber bei der Wahl des Vergabeverfahrens zwingend zu beachten waren. Bei geförderten Maßnahmen hat nach wie vor überwiegend die öffentliche Ausschreibung Vorrang. Abweichungen davon sind nur in Ausnahmefällen zulässig und müssen nachvollziehbar inhaltlich begründet sein. Bei Nichtbeachtung kann es zur vollständigen oder teilweisen Rückforderung der Fördermittel kommen. Im Hinblick auf eine sparsame Verwendung der stadt eigenen Haushaltsmittel muss jedoch trotzdem auch bei Maßnahmen, die ohne Fördermittel finanziert werden, vom Fachamt eingeschätzt werden, ob durch eine öffentliche Ausschreibung ein günstigeres Ausschreibungsergebnis erzielt werden kann.

Seit dem 01.01.2012 gilt das Brandenburgische Vergabegesetz. Nach § 14 Brandenburgisches Vergabegesetz gewährt das Land Brandenburg den Städten für den mit der Anwendung des Gesetzes verbundenen höheren Verwaltungsaufwand einen finanziellen Ausgleich. Der Ausgleich bemisst sich nach dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die eigenen Beschaffungsvorgänge. Eine Erstattungsverordnung mit konkreten Regelungen ist seit dem 18.01.2013 in Kraft.

Seit dem 01.01.2017 ist dort festgelegt, dass ein fester Betrag für die Verteilung an die Kommunen vorgesehen ist. Die Verteilung erfolgt pauschal jeweils zu drei Vierteln nach der Einwohnerzahl und zu einem Viertel nach der Fläche der Kommune. Die Stadt Eberswalde erhielt nach dieser Berechnung für das Jahr 2022 im Juni 2023 eine Kostenerstattung i.H.v. 6.437,70 EUR.

Von den 219 vor Auftragserteilung zur Prüfung vorgelegten Vergaben waren 18 Vergaben fehlerhaft. Dies entspricht einer Fehlerquote von 8,2 % in Bezug auf die Anzahl der geprüften Vergaben. Die Fehlerquote ist damit gegenüber dem Vorjahr (10,7 %) deutlich gesunken. Dies ist auf die Bildung der Zentralen Vergabestelle und die damit einhergehende Reduzierung der Fehler im formellen Teil der Vergabeverfahren zurückzuführen. Die Fachämter führen meist selbst die fachliche

Auswertung unter Einbeziehung der veröffentlichten Bewertungsmatrizen aus, so dass hierbei trotz Abwicklung über die Zentrale Vergabestelle Fehler auftreten können. Die Beanstandungen des Rechnungsprüfungsamtes konnten in jedem Fall während der jeweiligen Vergabeprüfung ausgeräumt werden und wurden immer mit den zuständigen Beschäftigten ausgewertet.

Nachfolgend werden die verschiedenen Fehlerquellen aufgezeigt.

Bei der Mehrzahl der dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegten Vergaben war hauptsächlich der Angebotspreis auch unter Berücksichtigung bestimmter Folgekosten ausschlaggebendes Wertungskriterium. Bei vielen Vergaben war zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes aber auch das günstigste Verhältnis zwischen der gewünschten Leistung und dem angebotenen Preis maßgeblich. Um hier eine transparente und diskriminierungsfreie Beurteilung der Angebote vornehmen zu können, wurden bei diesen Vergaben Bewertungsmatrizen eingesetzt. Die jeweilige Bewertungsmatrix wird dabei in den Vergabeunterlagen mit veröffentlicht, so dass die Bieter schon bei der Erstellung ihrer Angebote davon Kenntnis haben und dies berücksichtigen können. In der späteren Auswertung der Angebote darf dann von der veröffentlichten Bewertungsmatrix nicht mehr abgewichen werden. Bei neun Vergaben ergaben sich Beanstandungen des Rechnungsprüfungsamtes bei der Anwendung der veröffentlichten Bewertungsmatrix. Dies führte in diesen Fällen zu Veränderungen in der Bieterreihenfolge.

In zwei Fällen wurde bei der Prüfung der Vergaben festgestellt, dass verschiedene Dokumente, die in den Ausschreibungsunterlagen von den Bietern zum Nachweis der Eignung gefordert waren, nicht in aktueller Fassung, unvollständig oder gar nicht vorlagen. Entsprechende Nachforderungen wurden veranlasst.

Bei zwei Vergabeverfahren wurde auf Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes die Dokumentation der Vergabe ergänzt bzw. konkretisiert, um die Handlungsweise der Verwaltung oder die Aufklärung von Angebotsinhalten auch für unbeteiligte Dritte nachvollziehbar zu machen.

In einem Fall wurde ein Bieter aus nicht vollständig nachvollziehbaren Gründen vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Das Rechnungsprüfungsamt veranlasste hier eine Einbeziehung dieses Angebotes in die weitere Wertung, was zum Zuschlag auf dieses Angebot führte.

In zwei Fällen wurden die vorliegenden Befugnisse zum Eingehen von Verpflichtungen durch Beschäftigte nicht beachtet, so dass die Unterschriften von den entsprechend befugten Beschäftigten noch nachträglich eingeholt werden mussten.

Bei einer Vergabe wurden die Angebotssummen von zwei Bietern falsch in die Auswertung der Vergabe einbezogen, woraus sich auch eine geänderte Auftragssumme bei dem Bieter ergab, der den Zuschlag erhielt.

In einem Fall wurden Widersprüche zwischen den besonderen Vertragsbedingungen und den Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis festgestellt. Nach entsprechender Dokumentation konnte das Vergabeverfahren trotzdem ordnungsgemäß abgeschlossen werden.

In den innerdienstlichen Vorschriften ist festgelegt, dass bei der Durchführung von Vergaben immer das Mehr-Augen-Prinzip anzuwenden ist. Kein Beschäftigter darf eine Vergabe allein und abschließend bearbeiten. Es muss sichergestellt sein, dass immer mindestens zwei Personen an Entscheidungen über eine Vergabe mitwirken. In Einzelfällen wurde dieses Prinzip nicht eingehalten und das Rechnungsprüfungsamt veranlasste in diesen Fällen die Dokumentation der Vorlage der Vergabe bei einem zweiten Beschäftigten des Fachamtes.

Ein Vergabeverfahren wurde vom Rechnungsprüfungsamt erst nach Auftragserteilung geprüft, da die Vorlage im Rechnungsprüfungsamt vor Auftragserteilung vom Fachamt versäumt wurde. Die nachträgliche Prüfung dieses Vergabeverfahrens ergab keine Beanstandungen.

Bei mehreren Vergaben wurde das Rechnungsprüfungsamt bereits vor Erstellung des Vergabevorschlages in die Auswertung einbezogen. Bei Vergaben, die nicht über die Zentrale Vergabestelle betreut wurden, wurde das Rechnungsprüfungsamt auch bereits bei der Erstellung der Vergabeunterlagen beteiligt und gab vor allem Hinweise zur Erstellung von Bewertungsmatrizen oder zu Formulierungen in den Vergabeunterlagen, was dazu beitrug, dass Beanstandungen bei der eigentlichen Vergabeprüfung vermieden werden konnten.

3.3 Sonderprüfungen

Im Haushaltsjahr 2023 wurden vom Rechnungsprüfungsamt folgende Sonderprüfungen durchgeführt:

Amt	Inhalt	Abschluss der Prüfung am
Personalamt	Stufenzuordnung für zwei Beamte	15.06.2023
	Budget für die leistungsorientierte Bezahlung	02.03.2023
	Urlaubsabgeltungen	laufend

	Trennungsgelder, Wegstreckenentschädigungen, laufend Reisebeihilfen für Beamte der Feuerwehr	
Bürgermeisterbereich	Treuhandkonto des Städtekranzes Berlin-Brandenburg der Jahre 2021 und 2022	14.11.2023
Hauptamt	Prüfung der in der Stadt Eberswalde bestehenden Mobilfunkverträge für mobile Endgeräte	30.10.2023
Tiefbauamt	Brunnenstraße Beleuchtungsanlage Spitzabrechnung gegenüber Land Bbg.	06.03.2023
	Grenzweg Beleuchtungsanlage Spitzabrechnung gegenüber Land Bbg.	15.03.2023
	Schleusenstraße Beleuchtungsanlage Spitzabrechnung gegenüber Land Bbg.	22.03.2023
	Straße Am Wurzelberg Straßenbau Spitzabrechnung gegenüber Land Bbg.	23.03.2023
Zoo	Prüfung von Kleinaufträgen im Zusammen- hang mit der Unterhaltung der baulichen Anlagen im Zoo im Haushaltsjahr 2022	31.03.2023
Amt für Kinder- tagesstätten und städtische Grundschulen	Betriebskostenabrechnungen 2020 für Kitas freier Träger	
	Evangelische Kita Pfeilstraße Evangelische Stadtkirchengemeinde Eberswalde	27.07.2023
	Betriebskostenabrechnungen 2021 für Kitas freier Träger	
	Kita „Kinderland“ AWO Kreisverband Bernau e.V.	04.01.2023
	Kita „Morgenglanz“ Waldorfpädagogik e.V.	05.01.2023

Kita „Kleeblatt“ Kinder- und Jugendhilfe in Schorfheide gGmbH	24.02.2023
Hort „Nordlicht“ Bildungsverein Buckow e.V.	27.02.2023
Kita „Regenbogen“ Volkssolidarität Barnim e.V.	08.03.2023
Kita „Haus der fröhlichen Kinder“ Kinder- und Jugendhilfe in Schorfheide gGmbH	18.07.2023
Evangelische Kita Pfeilstraße Evangelische Stadtkirchengemeinde Eberswalde	01.08.2023

Betriebskostenabrechnungen
2022 für Kitas freier Träger

Kita Freie Montessorischule Freie Montessorischule Barnim e.V.	31.05.2023
Kita „Arche Noah“ Evangelische Kirchengemeinde Finow	01.09.2023
Kita „Morgenglanz“ Waldorfpädagogik e.V.	10.10.2023
Kita „Rappel-Zappel“ Volkssolidarität Barnim e.V.	14.11.2023
Kita der Kinderakademie Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.	15.11.2023
Hort „Nordlicht“ Bildungsverein Buckow e.V.	30.11.2023

Betriebskostenabrechnungen
1. Halbjahr 2023 für Kitas freier Träger

Kita „Rappel-Zappel“ Volkssolidarität Barnim e.V.	22.11.2023
Kita „Regenbogen“ Volkssolidarität Barnim e.V.	22.11.2023

Bauhof	Betriebskostenabrechnung 2022 für Straßenreinigung und Winterdienst	26.04.2023
	Betriebskostenabrechnung 2022 für städtische Friedhöfe	09.06.2023
	Plankalkulation 2024/2025 für städtische Friedhöfe	14.09.2023
	Betriebskostenabrechnung 2022 für die Niederschlagswasserbeseitigung	18.12.2023

Straßenbaubeiträge werden im Land Brandenburg für die Anlieger der ausgebauten Straßen nur noch erhoben, wenn die Baumaßnahme bis zum 31.12.2018 abgeschlossen wurde. Zum Ausgleich für entfallene Beiträge erhalten die Kommunen jährlich eine Pauschale je Kilometer Gemeindestraße. Soweit die pauschalierte Zahlung die entstehende Mehrbelastung einer Gemeinde nicht vollständig deckt, gleicht das Land der Gemeinde den Fehlbetrag auf Antrag aus. Im Antrag ist die Höhe der Mehrbelastung im Einzelnen nachzuweisen. Zwar müssen die Kommunen deshalb nun keine Bescheide für die Anlieger mehr erstellen, sie müssen diese jedoch weiterhin fiktiv berechnen, um gegebenenfalls den Ausgleich der Kosten oberhalb der Pauschale beim Land Brandenburg nachweisen zu können. Dies erfolgt auf dem Weg einer sogenannten Spitzabrechnung. Im Jahr 2023 wurden vier Spitzabrechnungen geprüft und es ergaben sich nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt u.a. Veränderungen durch die Korrektur der Einbeziehung von Rechnungen bzw. die Berichtigung der Zuordnung von Kosten.

3.4 Prüfung von Fördermittelabrechnungen

Wenn von der jeweiligen Bewilligungsbehörde eine Bestätigung der gemeindlichen Rechnungsprüfung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Abrechnung der Fördermittel gefordert war, wurden die Verwendungsnachweise vom Rechnungsprüfungsamt geprüft.

Im Jahr 2023 erfolgte die Prüfung folgender Maßnahmen:

Fachamt	Vorhaben	zuwendungs- fähige Gesamt- kosten in EUR	Prüfung am
Kulturamt	Stadtfest FinE 2022	99.351,99	24.02.2023
	Kunst und Theater für Eberswalde 2022 – Zuschuss Landkreis Barnim	95.599,51	24.02.2023

	25 Jahre Museum	8.788,74	06.03.2023
	Sonderschauen C. Blechen und Otto Nagel	44.472,59	24.03.2023
Stadtentwicklungs- amt	Maßnahme „Meine Stadt der Zukunft“	123.708,42	20.03.2023
Amt für Kinder- tagesstätten und städt. Grundschulen	Tätigkeit von Praxis- beraterinnen für Kitas	33.283,12	28.02.2023
Zoo	Neubau Besuchersteg über Tiergehege „Brückenschlag“	782.197,50	31.08.2023
Bauhof	Vorbeugung Waldschäden Instandsetzung Waldwege	55.135,08	25.10.2023

Im Rahmen der Prüfung der Verwendungsnachweise waren bei vier Maßnahmen Korrekturen notwendig. Diese bezogen sich hauptsächlich auf die Darstellung der Einnahmen und Ausgaben in richtiger Höhe.

Vom Rechnungsprüfungsamt festgestellte Beanstandungen wurden vor Weitergabe der Verwendungsnachweise an den Fördermittelgeber von den Fachämtern ausgeräumt. Wenn dies nicht erfolgt, müssen die Beanstandungen des Rechnungsprüfungsamtes als Stellungnahme für die Fördermittelgeber dokumentiert werden.

3.5 Kassenprüfungen

Entsprechend § 4 Pkt. 3 der Rechnungsprüfungsordnung ist vom Rechnungsprüfungsamt bei der Gemeindekasse und bei jeder ihrer Zahlstellen mindestens eine unvermutete Kassenprüfung und eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme vorzunehmen.

Handvorschüsse und Gebührenkassen sind entsprechend Anlage 1 Pkt. 9.1 der Dienstanweisung über die Aufgabenwahrnehmung in der Stadtkasse vom 09.07.2013 mindestens einmal im Jahr vom Amtsleiter oder von einer von ihm beauftragten Dienstkraft unvermutet zu prüfen. Darüber hinaus prüft das Rechnungsprüfungsamt entsprechend § 4 Pkt. 3 der Rechnungsprüfungsordnung Handvorschüsse und Gebührenkassen.

Die Stadtverwaltung hatte 2023 neben der Stadtkasse und ihrer Zahlstelle weitere

- 2 Zahlstellen eingerichtet,
- 26 Handvorschüsse ausgereicht,

- 10 Ämter bzw. Einrichtungen berechtigt, Gebühren einzunehmen und Wechselgeldkassen zu führen.

Am 06.06.2023 erfolgte eine unvermutete Prüfung der Barkasse. Eine umfangreiche Kassenprüfung wurde im Zeitraum vom 17.10. - 15.12.2023 (nicht fortlaufend) durchgeführt. Über die Kassenprüfung wurde ein entsprechendes Prüfprotokoll angefertigt und in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 19.03.2024 behandelt.

Bei den Zahlstellen Zoo und Tourist-Information wurden im Jahr 2023 zwei unvermutete Kassenprüfungen vorgenommen. Bei den Prüfungen wurde Ordnungsmäßigkeit festgestellt.

Die Einnahmekassen und Handvorschüsse sollten durch das Rechnungsprüfungsamt wieder verstärkt geprüft werden. So erfolgte im erste Halbjahr 2023 die Prüfung von 9 Einnahmekassen und Handvorschüssen durch das Rechnungsprüfungsamt. Durch die Haushaltssperre ab Ende Mai 2023 war aber eine weitere Prüfung der Handvorschüsse wenig sinnvoll, da z.B. alle Kitas ihre Handvorschüsse bei der Stadt einzahlen mussten und danach jede Rechnung direkt bei der Stadt abgerechnet wurde. Auch alle anderen Ämter mit Handvorschüssen konnten diese aufgrund der Haushaltssperre nur sehr eingeschränkt nutzen. Die zweite Prüfung der Zahlstellen fand jedoch wie vorgeschrieben im 2. Halbjahr 2023 statt.

3.6 Prüfungsergebnisse aus dem Bereich der Betriebswirtschaft

Entsprechend § 5 Pkt. 4 der Rechnungsprüfungsordnung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung der Kalkulationen sowie der Gebührenbedarfsrechnung für kostenrechnende Einrichtungen.

Im § 63 Abs. 2 BbgKVerf wird die Forderung gestellt, dass die Haushaltsmittel nicht nur sparsam, sondern auch wirtschaftlich zu verwalten sind. Daraus ergibt sich die Frage, ob überall in der Verwaltung die betriebswirtschaftlichen Erkenntnisse zugrunde zu legen sind. Unbestritten möglich ist dies vor allem in solchen öffentlichen Bereichen, in denen Entgelte für die von diesen Bereichen erbrachten Leistungen erhoben werden. Diese müssen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt werden. Innerhalb einer Gemeinde gehören hierzu sowohl Eigenbetriebe als auch kostenrechnende Einrichtungen.

Im Haushaltsjahr 2023 wurden in der Stadt Eberswalde 3 Einrichtungen als kostenrechnende Einrichtung geführt. Diese sind:

1. Friedhöfe
2. Straßenreinigung (Sommer- und Winterdienst)
3. Niederschlagswasserbeseitigung

Im Haushaltsjahr 2023 wurden nachfolgende Betriebskostenabrechnungen (Bka) und Plankalkulationen fertig gestellt und zur Prüfung vorgelegt:

- Bka und Nachkalkulation Friedhöfe 2022
- Bka und Nachkalkulation Straßenreinigung und Winterdienst 2022
- Plankalkulation städtische Friedhöfe 2024/2025
- Bka und Nachkalkulationen Niederschlagswasserbeseitigung 2022

Friedhöfe

Im Juni 2023 wurden die Betriebskostenabrechnung und Nachkalkulation 2022 für die städtischen Friedhöfe und im September 2023 die Plankalkulation 2024/2025 zur Prüfung vorgelegt. Diese zeigen das nachfolgend dargestellte Ergebnis. Zum Verständnis werden auch die Zahlen der Plankalkulationen 2022/2023 noch einmal mit aufgeführt.

Friedhöfe	Plankalkulation	Bka und	Plankalkulation
	2022/2023	Nachkalkulation	2024/2025
	EUR	2022	EUR
	EUR	EUR	EUR
Kosten gesamt aus Bka/ Plan	979.167,76	976.830,19	1.036.917,68
davon			
- Eigenanteil „öffentliches Grün“	- 195.833,56	- 171.967,66	- 207.383,54
- Kosten für Ehren-, Kriegs- und Sozialgräber	- 88.125,10	- 63.683,26	- 93.322,60
- sonstige Kosten (Verwaltungskosten und Leistungen gegen Kostenersatz)	- 29.375,03	- 16.891,83	- 31.107,54
Unterdeckung Vorjahre	+ 202.697,91	+ 192.564,38	+ 121.620,50
Kosten aus Friedhofsgebühren zu decken			
- lt. Bka/ Plan	665.834,07	724.287,44	718.651,90
- lt. Nachkalkulation	868.531,98	916.851,82	826.724,53
Erlöse bei 100% Kostendeckung (Erlöse Plan bei unveränderter Gebühr)	701.974,00 (511.431,70)	621.737,45	725.401,00 (479.679,00)
(Erlöse Plan bei Vorschlag Ver- waltung zur Satzungsänderung)	(534.623,70)		(503.616,15)
- Zuweisung vom Landkreis für Ehren-, Kriegs- und Sozialgräber		- 26.812,00	
- Einnahmen aus Leistungen gegen Kostenersatz		- 39.588,06	

Erlöse aus Friedhofsgebühren	701.974,00	555.337,39	725.401,00
bei 100% Kostendeckung			
(Erlöse Plan bei unveränderter Gebühr)	(511.431,70)		(479.679,00)
(Erlöse Plan bei Vorschlag Verwaltung zur Satzungsänderung)	(534.623,70)		(501.639,15)
Gebührenunterdeckung aus Bka/ Plan	143.573,07	168.950,05	217.012,75
	Vorschlag Verwaltung¹	Vorschlag Verwaltung¹	
Gebührenunterdeckung aus Nachkalkulation	357.100,28	361.514,43	347.045,53
	bei unveränderter Gebühr		bei unveränderter Gebühr
	333.908,28		325.085,38
	Vorschlag Verwaltung ¹		Vorschlag Verwaltung
Kostendeckungsgrad Gebühren Bka/ Plan	105,43 %	76,67 %	100,94 %
Kostendeckungsgrad Nachkalkulation		60,57 %	
(Kostendeckungsgrad mit teilweisen Vorträgen aus Vorjahren bei unveränderter Gebühr)	(76,81 %)		(66,75 %)
(Kostendeckungsgrad mit teilweisen Vorträgen aus Vorjahren bei Vorschlag Verwaltung¹)	(80,29 %)		(69,80 %)

¹ Vorschlag Verwaltung: + 5%, keine Deckung der Fehlbeträge lt. Nachkalkulation

Aufgeschlüsselt auf die 2 Hauptkostenstellen ergibt sich folgendes Bild:

	Plankalkulation	Bka und Nachkalkulation	Plankalkulation
Betriebskostenabrechnung/ Nach-/ Plankalkulation	2022/2023 EUR	2022 EUR	2024/2025 EUR
<u>1. Grabnutzungsrechte</u>			
Kosten nach Bka/ Plan	624.709,03	653.669,13	661.553,48
Vortrag aus Vorjahren	+ 190.335,22	+ 172.185,38	+ 84.843,01
Kosten gesamt	815.044,25	825.854,51	746.396,49
Erlöse nach Bka/ Plan	648.474,00	516.184,39	668.361,00
(Erlöse Plan bei unveränderter Gebühr)	(461.680,00)		(439.203,00)
(Erlöse Plan bei Vorschlag Verwaltung zur Satzungsänderung)	(484.872,00)		(461.163,15)
Zuschuss nach Bka/ Plan		137.484,74	
Gesamtzuschuss mit Vortrag Vorjahre (Nachkalkulation)	353.364,25 bei unveränderter Gebühr	309.670,12	307.193,49 bei unveränderter Gebühr
	330.172,25 Vorschlag Verwaltung		285.233,34 Vorschlag Verwaltung
Kostendeckungsgrad Jahr/ Plan	103,80 %	78,97 %	101,03 %
(Kostendeckungsgrad mit Vorträgen aus Vorjahren bei unveränderter Gebühr)	(56,64 %)	62,50 %	(66,39 %)
(Kostendeckungsgrad mit Vorträgen aus Vorjahren bei Vorschlag Verwaltung)	(59,49 %)		(69,71 %)

2. Friedhofskapellen

Kosten nach Bka/ Plan	41.125,05	70.618,32	57.098,42
Vortrag aus Vorjahren	+ 12.362,69	+ 20.379,00	+ 36.777,49
Kosten gesamt	53.487,74	90.997,32	93.875,91
Erlöse nach Bka/ Plan	53.500,00	39.153,00	57.040,00
(Erlöse Plan bei unveränderter Gebühr)	(49.751,70)		(40.476,00)
(Erlöse Plan bei Vorschlag Verwaltung zur Satzungsänderung)			(42.453,00)
Zuschuss nach Bka/ Plan	- 12.374,95	31.465,32	58,42
Gesamtzuschuss mit Vortrag Vorjahre (Nachkalkulation)	3.736,04	51.844,32	51.422,91
Kostendeckungsgrad Jahr/ Plan	130,09%	55,44 %	99,90 %
(Kostendeckungsgrad mit Vorträgen aus Vorjahren bei Vorschlag Verwaltung)	93,02%	43,03 %	45,22 %

Kommunale Friedhöfe sind keine öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 des KAG. Friedhöfe fallen somit unter § 6 Abs. 2 KAG. Insofern liegt die Gebühren-erhebung überhaupt sowie die Erhebung kostendeckender Gebühren im pflichtgemäßen Ermessen des kommunalen Trägers. Die neue Rechtslage bezüglich der Friedhofs-gebühren zeigt auch auf, dass den Kommunen insoweit ein Ermessensspielraum bei der Wahl der Gebührenhöhe zusteht, da es sich bei kommunalen Friedhöfen nicht um eine öffentliche Einrichtung handelt. Die Erhebung der Gebühren ist dann freiwillig, wenn eine Einrichtung und ihre Benutzung jedermann und nicht nur einem begrenzten, durch bestimmte Merkmale gekennzeichneten Personenkreis offensteht. Zielsetzung ist es, den Bürgern der Stadt Eberswalde über moderate Gebührenhöhen weiterhin den Zugang zu den städtischen Friedhöfen zu ermöglichen. Ferner ist dabei die wirtschaftliche Komponente, unter größtmöglicher Nachfrage den maximal erzielbaren Kostendeckungs-grad zu erzielen, zu berücksichtigen.

Auf Basis der Plankalkulation 2022/2023 wurde versucht, dieses Ziel mit einem Vorschlag der Verwaltung zur moderaten Gebührenerhöhung umzusetzen. Diesem Vorschlag wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 23/235/21 vom 26.10.2021 zugestimmt.

Die Betriebskostenabrechnung und Nachkalkulation des Jahres 2022 zeigen, dass auch 2022 weitere Kostenunterdeckungen entstanden, die einerseits auf der nachlassenden Nachfrage bei den Grabnutzungen und wesentlich höheren Kosten bei den Trauerhallen, andererseits auf die größer werdenden Vorträge der Defizite aus den Vorjahren beruht.

Das Fachamt schreibt dazu in der Betriebskostenabrechnung:

„Für das Jahr 2022 ist leider wieder eine Kostenunterdeckung aufgrund der nachlassenden Nachfrage entstanden und auch der weiterhin steigenden Kosten für die Grabnutzungsrechte.

Die Nachfrage nach der Nutzung der Trauerhallen ist im Vergleich zum Jahr 2021 ungefähr gleichgeblieben. Allerdings sind die Ausgaben für die Trauerhallen etwas gesunken, so dass sich ein kleineres Defizit gegenüber dem Vorjahr 2021 ergibt. Dieses ist allerdings immer noch weit entfernt von einer 100 % Kostendeckung.

Zum 01.01.2022 wurden die Gebühren für die Grabnutzungsrechte um 5 % erhöht. Dies konnte aufgrund der wieder rückgängigen Nachfrage die steigenden Kosten nicht decken.

Die neu eingeführte Grabart Blumenwiese (Aschestreuwiese) wurde kaum nachgefragt. Am stärksten nachgefragt wurde weiterhin die Baumbestattung (ehem. Kirschgarten).“

Die Betriebskostenabrechnung 2022 zeigt, dass die moderate Gebührenanpassung nicht gegriffen hat. So wurden bei den Grabnutzungsrechten rund 130.000,00 EUR und damit ca. 20 % weniger Einnahmen als geplant erzielt bei nur geringfügig erhöhten Kosten gegenüber der Plankalkulation. Anders sieht es bei der Trauerhalle aus. Hier wurden rund 14.000,00 EUR und damit rund 29 % weniger Einnahmen bei einer Kostensteigerung gegenüber der Plankalkulation inklusive Vortrag aus Vorjahren von 70 % erzielt.

Aus Vorjahren wurden aus Gebührenunterdeckungen insgesamt rund 192.500,00 EUR vorgetragen. Aus der Nachkalkulation inklusive Vortrag der Unterdeckung aus Vorjahren entstand ein Defizit in 2022 von 361.514,00 EUR, ohne Vortrag der Unterdeckung aus Vorjahren entstand allein im Haushaltsjahr 2022 ein Defizit von rund 169.000,00 EUR.

Mit der neuen Plankalkulation 2024/2025 und der daraus folgenden 6. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung 2012, welche durch die Stadtverordnetenversammlung am 21.11.2023 mit Beschluss-Nr. 44/423/23 beschlossen wurde, wurden die Gebühren wiederum moderat um 5 % angehoben. Sollten sich die Einnahmen und Ausgaben jedoch so entwickeln wie mit der Plankalkulation prognostiziert, ist nur mit einer Kostendeckung von insgesamt 69,80 % zu rechnen. Damit bleiben die Friedhöfe der Stadt Eberswalde dauerhaft in der Kostenunterdeckung und benötigen hohe Zuschüsse durch den städtischen Haushalt.

Straßenreinigung und Winterdienst

Im April 2023 wurden die Betriebskostenabrechnung und die Nachkalkulation 2022 zur Prüfung vorgelegt. Für ein besseres Verständnis der Ergebnisse der Betriebskostenabrechnung 2022 werden auch die Zahlen der Plankalkulationen 2021/2022 und 2023/24 mit dargestellt.

Straßenreinigung	Plankalkulation	Bka und	Plankalkulation
	2021/2022	Nachkalkulation	2023/2024
	EUR	2022	EUR
		EUR	EUR
Kosten gesamt	412.497,84	445.051,68	442.092,32
- 25 % öffentliches Interesse	- <u>103.124,46</u>	- <u>111.262,92</u>	- <u>110.523,08</u>
- 75 % aus Gebühren zu decken	309.373,38	333.788,76	331.569,24
- Vortrag Überdeckung Vorjahre	- <u>11.766,26</u>	- <u>3.068,84</u>	+ <u>6.732,79</u>
	297.607,13	330.719,92	338.302,03
umlagefähige Kosten	1,75	1,92	1,99
je Veranlagungsmeter gesamt			
- aus Bka/ Plan (gerundet)	1,82	1,94	1,95
- aus Vortrag Vorjahre	- 0,07	- 0,02	+ 0,04
Gebühr je Frontmeter	1,75	1,75	1,99
lt. Satzung			
Gebührenunter-/über-			
deckung je Veranlagungsmeter	0,00	- 0,17	0,00
- aus Bka/ Plan	- 0,07	- 0,19	- 0,04
- aus Vortrag Vorjahre	+ 0,07	+ 0,02	+ 0,04
Kostendeckungsgrad			
- aus Bka/ Plan	80,77 %	90,21 %	102,05
- mit Vortrag Vorjahre	100,00 %	91,15 %	100,00 %
Gebührenunter-/überdeckung	0,00	- 29.831,83	0,00
- aus Bka/ Plan	- 11.766,26	- 32.900,67	+ 6.732,79
- aus Vortrag Vorjahre	+ 11.766,26	+ 3.068,84	- 6.732,79

Winterdienst	Plankalkulation	Bka und	Plankalkulation
		Nachkalkulation	
	2021/2022	2022	2023/2024
	EUR	EUR	EUR
Kosten gesamt	166.919,69	196.565,07	236.708,82
davon			
- 25 % öffentliches Interesse	<u>- 41.729,92</u>	<u>- 49.141,27</u>	<u>- 59.177,21</u>
- 75 % aus Gebühren zu decken	125.189,77	147.423,80	177.531,62
- Vortrag Unter-/ Überdeckung Vorjahre	<u>- 47.587,04</u> 77.602,73	<u>+ 1.207,02</u> 148.630,82	<u>+ 14.008,77</u> 191.540,39
umlagefähige Kosten	0,39	0,74	0,96
je Veranlagungsmeter gesamt			
- aus Bka/ Plan	0,63	0,74	0,89
- aus Vortrag Vorjahre	- 0,24	- 0,00	0,07
Gebühr je Frontmeter lt. Satzung	0,39	0,39	0,96
Gebührenunter-/über- deckung je Veranlagungsmeter	0,00	- 0,35	0,00
- aus Bka/ Plan	- 0,24	- 0,35	- 0,07
- aus Vortrag Vorjahre	+ 0,24	0,00	+ 0,07
Kostendeckungsgrad			
- aus Bka/ Plan	61,90 %	52,70 %	107,87 %
- mit Vortrag Vorjahre	100,00 %	52,70 %	100,00 %
Gebührenunter-/überdeckung gesamt	0,00	- 70.518,98	0,00
- aus Bka/ Plan	- 47.587,04	- 69.311,97	+ 14.008,77
- aus Vortrag Vorjahre	+ 47.587,04	- 1.207,02-	14.008,77

Die Stadt Eberswalde erhebt zur Deckung der Kosten der kostenrechnenden Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe des § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG). Diese Benutzungsgebühren stellen das Entgelt für die von der Stadt Eberswalde gebotenen Leistungen dar. Die Gebührenkalkulation ist spätestens alle 2 Jahre durchzuführen. Dabei ist das Gebot der Kostendeckung gemäß § 6 KAG Abs. 1 zu beachten. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient.

Die Betriebskostenabrechnung 2022 für die Straßenreinigung zeigte Kosten von 1,94 EUR je Veranlagungsmeter für 2022 und nach Vortrag der noch vorhandenen Überschüsse aus den Vorjahren noch umlagefähigen Kosten von 1,92 EUR je Veranlagungsmeter bei einer Satzungsgebühr von 1,75 EUR je Veranlagungsmeter. Diese Gebühr deckte die Kosten nicht mehr, so dass ein Defizit von 29.831,83 EUR entstand.

Beim Winterdienst wurden mit der Betriebskostenabrechnung 2021 erstmals die benötigten Fahrzeugkosten für den manuellen Winterdienst miterfasst. Weiterhin wurden mit der Betriebskostenabrechnung 2022 alle noch vorhandenen Überschüsse aus den Vorjahren abgebaut. Trotzdem zeigt die Betriebskostenabrechnung 2022 für den Winterdienst bei Gebühren von 0,39 EUR je Veranlagungsmeter entstandene Kosten von 0,74 EUR je Veranlagungsmeter. Die Gebühren konnten also auch beim Winterdienst nicht mehr gedeckt werden und es entstand ein Defizit von 70.518,98 EUR.

Da durch das Fachamt diese Entwicklung bereits mit der Betriebskostenabrechnung 2021 erkennbar war und auch für das Jahr 2022 aufgrund der allgemeinen Preisentwicklungen durch den Krieg in der Ukraine und im Besonderen die damit einhergehenden steigenden Energiekosten in beiden Bereichen mit einer Kostenunterdeckung gerechnet wurde und die gebührenreduzierenden Überschüsse der Vorjahre spätestens mit der Betriebskostenabrechnung 2022 aufgebraucht sein werden, wurden die zu erwartenden Kostenunterdeckungen in der Plankalkulation 2023/24 gebührenerhöhend berücksichtigt. Lt. § 6 Abs. 2, Satz 2 KAG können Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Mit der Plankalkulation wurden die zu erwartenden Kostenunterdeckungen somit auch auf zwei Kalkulationszeiträume aufgeteilt, um die zu erwartende Gebührenerhöhung etwas abzufedern.

Trotzdem ergaben sich nach der Kalkulation nachfolgende kalkulierte Gebührensätze:

a) Reinigungszone I (Winterdienst)	0,96 EUR
b) Reinigungszone II (Straßenreinigung)	1,99 EUR
c) Reinigungszone III (Straßenreinigung und Winterdienst)	2,95 EUR

In der Stadtverordnetenversammlung am 22.11.2022 wurden diese Gebühren mit Beschluss-Nr. 35/345/22 mit Wirkung zum 01.01.2023 beschlossen.

Die Betriebskostenabrechnungen 2022 zeigen, dass mit der Gebührenerhöhung entsprechend der neuen Plankalkulation der richtige Weg beschritten wurde. Aufgrund der Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst im Jahr 2024 und des gezahlten Inflationsausgleiches 2023 und der damit einhergehenden erheblichen Erhöhung der Personalkosten 2023 und 2024 werden spätestens 2023 auch die prognostizierten und beschlossenen Gebühren für den Winterdienst zur Deckung der Kosten benötigt. In der Straßenreinigung lässt sich jetzt schon absehen, dass mit den beschlossenen

Gebühren die erhöhten Kosten durch die Erhöhung der Personalkosten bereits in 2023 nicht mehr gedeckt werden können und somit mit einem Anstieg des Defizites zu rechnen ist.

Niederschlagswasserbeseitigung

Am 01.01.2014 übernahm die Stadt Eberswalde den Betrieb der öffentlichen Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung, die Berechnung der Gebühren und den Gebühren-einzug. Die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt und dem ZWA zum Betrieb der öffentlichen Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung vom 10.02.2010 wurde zum 31.12.2013 beendet. Die Stadtverordnetenversammlung stimmte dieser Änderung am 26.09.2013 mit dem Beschluss Nr. 49/524/13 zu. Im Jahr 2023 erfolgte die Erstellung der Betriebskostenabrechnungen für das Jahr 2022. Zum Vergleich wird die Plankalkulation 2021/2022 und die Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2021 noch einmal mit dargestellt.

	Bka 2021 EUR	Bka 2022 EUR	2021/2022 EUR
Erträge	398.331,58	407.887,49	340.000,00
Gesamtaufwand	319.838,06	385.305,10	365.550,25
darunter			
Niederschlags- wasserabgabe	74.061,38	65.457,05	82.000,00
Personalaufwand	74.303,14	73.710,14	79.495,43
kalkulatorische Abschreibungen	57.917,41	78.530,23	55.573,02
kalkulatorischer Zinsaufwand	47.057,30	55.542,75	39.952,71
Ergebnis	78.493,52	22.582,39	-25.550,25
Maßstabseinheiten (lt. Satzung)	54.048	55.344	51.124
Kosten je Maßstabseinheit	5,92	6,96	7,15
Gebühr je Maßstabseinheit (lt. Satzung)	7,37	7,37	7,37
Kostendeckungs- grad in %	124,54	105,86	93,01

Vortrag aus Vorjahren	-10.080,51	-10.499,84	-11.260,05
Kosten je Maßstabseinheit nach Nach- bzw. Plankalkulation	6,10	6,77	7,37
Unter-/Überdeckung je Maßstabseinheit	1,27	0,60	0,00
Kostendeckungsgrad in % nach Nachkalkulation	120,74	108,83	100,00

Den Umgang mit entstandenen Gebührenüberschüssen bzw. -zuschüssen regelt § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG. Danach müssen Kostenüberdeckungen immer ausgeglichen werden. Kostenunterdeckungen können spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Bei der Plankalkulation für 2021 und 2022 wurde eingeschätzt, dass eine Gebühr i.H.v. 7,37 EUR pro Maßstabseinheit für die Kostendeckung benötigt wird. Die Ursachen für die Kostenerhöhung waren u.a. in dem erhöhten Instandhaltungsbedarf an den Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen wie z.B. der notwendigen Erneuerung von Sandfängen (Forsthaus, Feuerwache), den gestiegenen Sach- und Personalkosten und den Defiziten der vorangegangenen Jahre zu sehen.

Auf Grund dessen wurde am 29.10.2020 von der Stadtverordnetenversammlung mit dem Beschluss-Nr. 14/145/20 die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Niederschlagswasserbeseitigung mit einer Erhöhung der Gebühr auf 7,37 EUR je Maßstabseinheit beschlossen, die am 01.01.2021 in Kraft trat. Die geringeren Kosten im Jahr 2021 und 2022 sind vor allem darauf zurückzuführen, dass weniger als geplant für die Instandhaltung der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen verausgabt wurde. Es besteht jedoch weiterhin ein hoher Bedarf. Deshalb wurden Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen gebildet.

4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022/2023 wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 14.12.2021 in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Beschluss-Nr. 25/262/21). Die beschlossene Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022/2023 enthielt keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Veröffentlichung erfolgte in den Amtsblättern für die Stadt Eberswalde Ausgabe Nr. 12/2021 vom 29.12.2021, Ausgabe Nr. 1/2022 vom 19.01.2022 und Ausgabe Nr. 02/2022 vom 23.02.2022. Gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf wurde auf eine öffentliche Auslegung verzichtet und stattdessen ein unbefristetes Einsichtsrecht in die Beschlussvorlagen zur Haushaltssatzung gewährt.

Am 13.12.2022 wurde der 1. Nachtragshaushalt für 2023 beschlossen (Beschluss-Nr. 36/355/22) und am 28.12.2022 im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde Ausgabe 12/2022 veröffentlicht.

Am 26.09.2023 wurde der 2. Nachtragshaushalt für 2023 beschlossen (Beschluss-Nr. 42/410/23) und am 13.10.2023 im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde Ausgabe 08/2023 veröffentlicht.

Folgende Haushaltssatzung wurde für 2023 beschlossen:

	Haushalt in EUR	1. Nachtrag in EUR	2. Nachtrag in EUR
Ergebnishaushalt			
ordentliche Erträge	88.710.599,00	93.333.899,00	98.272.518,00
ordentliche Aufwendungen	92.786.160,00	98.838.083,00	100.654.487,00
außerordentliche Erträge	635.000,00	635.000,00	965.000,00
außerordentliche Aufwendungen	940.000,00	940.000,00	921.788,00
Finanzhaushalt			
Einzahlungen	92.882.857,00	98.271.618,00	102.678.644,00
Auszahlungen	96.279.656,00	104.811.334,00	104.460.972,00
Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:			
die laufende Verwaltungstätigkeit			
Einzahlungen	83.925.803,00	88.549.103,00	92.703.729,00
Auszahlungen	86.183.811,00	93.783.862,00	94.479.977,00
die Investitionstätigkeit			
Einzahlungen	8.957.054,00	9.722.515,00	9.974.915,00
Auszahlungen	9.865.845,00	10.797.472,00	9.750.995,00

die Finanzierungstätigkeit			
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen	230.000,00	230.000,00	230.000,00
Kredite	0,00	0,00	0,00
Verpflichtungsermächtigungen	7.387.000,00	7.387.000,00	7.387.000,00

Die Steuersätze für die Realsteuern wurden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgelegt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	415 v.H.
2. Gewerbesteuer	395 v.H.

Im Haushaltsjahr 2023 wurde auf Grund der im Mai 2023 festgestellten Gefährdung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Eberswalde vom Kämmerer gemäß § 71 BbgKVerf ab dem 26. Mai 2023 für die Stadtverwaltung Eberswalde eine umfassende Haushaltssperre erlassen. Ein Grund war, dass mit dem Tarifabschluss des TVÖD vom 22. April 2023 eine Erhöhung der Personalaufwendungen in 2023 im Umfang von 2,3 Mio. EUR erwartet wurde. Dementsprechend war auch die Aufstellung eines 2. Nachtragshaushaltes erforderlich, da die Erheblichkeitsgrenze in der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022/2023 für die Aufstellung einer Nachtragssatzung auf 1 Mio. EUR festgelegt wurde. Außerdem wurde mit hohen Bewirtschaftungskosten gerechnet. Für die Aufstellung des 2. Nachtragshaushaltes wurden alle Aufwendungen und Erträge sowie Auszahlungen und Einzahlungen für das Haushaltsjahr 2023 überprüft und gegebenenfalls im 2. Nachtragshaushalt für 2023 angepasst. Durch den Beschluss der 2. Nachtragshaushaltssatzung konnte eine Verbesserung der Haushaltssituation erreicht und die erlassene Haushaltssperre wieder aufgehoben werden. Nähere Ausführungen sind im Rechenschaftsbericht enthalten.

5. Prüfung des Jahresabschlusses nach § 104 BbgKVerf

5.1 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 82 Abs. 1 BbgKVerf hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Die Aufstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen liegt nach § 82 Abs. 3 BbgKVerf in der Verantwortung des Kämmerers. Der Kämmerer hat den Entwurf des Jahresabschlusses 2023 am 09.08.2024 aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung übergeben. Im Vorfeld wurden durch das Rechnungsprüfungsamt bereits von der Kämmerei fertiggestellte Unterlagen begleitend geprüft.

Gegenstand der Prüfung war der Entwurf des Jahresabschlusses mit den in § 82 Abs. 2 BbgKVerf festgelegten Anlagen.

Der Jahresabschluss besteht aus

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,
3. den Teilrechnungen,
4. der Bilanz und
5. dem Rechenschaftsbericht.

Als Anlagen sind beizufügen.

1. der Anhang,
2. die Anlagenübersicht,
3. die Forderungsübersicht,
4. die Verbindlichkeitenübersicht und
5. der Beteiligungsbericht

Der Bürgermeister hat dem Rechnungsprüfungsamt in einer Vollständigkeitserklärung vom 09.10.2024 schriftlich bestätigt, dass im Jahresabschluss 2023 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen und Wagnisse enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Die Vollständigkeitserklärung liegt als Anlage dem Jahresabschluss 2023 bei.

Die Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss hat entsprechend § 82 Abs. 4 BbgKVerf spätestens bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres, also bis zum 31.12.2024, zu erfolgen.

5.2 Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses

Entsprechend § 83 Abs. 1 BbgKVerf ist der Jahresabschluss der Gemeinde mit den unter den Ziffern 1 und 2 aufgeführten Unternehmen, an denen die Gemeinde beherrschend oder mindestens maßgeblich beteiligt ist, sowie mit den unter Ziffer 3 benannten Zweckverbänden, bei denen die Gemeinde Mitglied ist, zu konsolidieren. Der Gesamtabchluss war gemäß § 141 Abs. 19 BbgKVerf erstmals spätestens für das zweite auf das Umstellungsjahr folgende Haushaltsjahr zu erstellen. Da die Stadt Eberswalde an hier aufgeführten Unternehmen beteiligt ist, bestand die rechtliche Verpflichtung, einen Gesamtabchluss erstmalig für das Jahr 2013 aufzustellen. Dann hätte entsprechend § 104 BbgKVerf und § 10 Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Eberswalde ebenso wie für den Jahresabschluss eine Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt und die Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung erfolgen müssen. Zwischenzeitlich war aufgrund der vorgesehenen Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg eine Fristverlängerung für die Erstellung des Gesamtabchlusses vorgesehen, die mit der Rücknahme des Gesetzentwurfes nicht in Kraft trat. Deshalb hatte die Stadt Eberswalde an der Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Jahr 2013 gearbeitet.

Am 15.10.2018 trat das Gesetz zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene in Kraft. Dort ist im Artikel 3 die Änderung des § 141 der BbgKVerf dahingehend erfolgt, dass der Gesamtabchluss gemäß § 83 BbgKVerf erstmals spätestens für das Haushaltsjahr 2024 zu erstellen ist.

Entsprechend dem Gesetz zur Modernisierung des Kommunalrechts (KommRModG) vom 05.03.2024, Artikel 1 BbgKVerf § 81 Abs. 9, kann jetzt die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen, dass auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses verzichtet wird oder eigene Vorgaben zur Art oder zum Umfang der Aufstellung beschließen.

5.3 Prüfung der Ergebnisrechnung

Entsprechend § 54 Abs. 1 der KomHKV sind in der Ergebnisrechnung die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen.

Zur Ermittlung des Jahresergebnisses sind gemäß dem § 54 Abs. 2 KomHKV die Gesamterträge und Gesamtaufwendungen gegenüberzustellen. Den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-Ist-Vergleich anzufügen. In den fortgeschriebenen Planansätzen sind sowohl die Nachträge, die Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen aus dem Vorjahr sowie die in Anspruch genommenen außer- und überplanmäßigen Mittel zu berücksichtigen.

Laut Jahresabschluss setzt sich die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2023 zahlenmäßig wie folgt zusammen:

Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	104.312.059,53 EUR
+ Zinsen und sonstige Finanzerträge	447.714,55 EUR
+ Außerordentliche Erträge	587.745,00 EUR
Erträge insgesamt	105.347.519,08 EUR
Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	98.775.605,25 EUR
+ Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	136.629,06 EUR
+ Außerordentliche Aufwendungen	288.703,40 EUR
Aufwendungen insgesamt	99.200.937,71 EUR
Gesamtüberschuss	+ 6.146.581,37 EUR

Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2023 wurde entsprechend Punkt 5.8 Muster zu § 54 KomHKV ordnungsgemäß aufgestellt. Die gesetzlichen Regelungen zur Ermittlung und Darstellung des Ergebnisses wurden berücksichtigt.

Die Ergebnisrechnung schloss mit einem Überschuss i.H.v. 6.146.581,37 EUR ab, wobei die Haushaltsplanung ein Defizit i.H.v. 2.338.757,00 EUR aufwies. Der fortgeschriebene Ansatz wies ein Defizit i.H.v. 3.453.544,00 EUR auf.

5.4 Prüfung der Finanzrechnung

In der Finanzrechnung sind nach § 55 KomHKV die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen getrennt voneinander (Bruttoprinzip) sowie die Zahlungen aus der Aufnahme und der Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung sowie der Bestand an Liquiditätskrediten und an fremden Finanzmitteln jeweils gesondert auszuweisen. Sie ist entsprechend § 5 KomHKV in Zahlungen aus laufender Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit gegliedert.

Durch die Auflistung des Bestandes an Zahlungsmitteln vermittelt die Finanzrechnung ein Bild über die tatsächliche Finanz- und Liquiditätslage der Stadt.

Die von der Stadt Eberswalde erstellte Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2023 zeigt folgendes Bild:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	97.910.453,55 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	91.536.157,75 EUR
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	+ 6.374.295,80 EUR
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	8.383.925,25 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	13.719.557,02 EUR
= Saldo aus Investitionstätigkeit	./. 5.335.631,77 EUR
= Finanzmittelüberschuss	+ 1.038.664,03 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	230.000,00 EUR
= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	./. 230.000,00 EUR
= Veränderung des Bestandes an eigenen Zahlungsmitteln	+ 808.664,03 EUR

+ Bestand an Zahlungsmitteln am 01.01.2023	57.037.376,89 EUR
+ Bestand an fremden Zahlungsmitteln	49.860,13 EUR
Bestand an Zahlungsmitteln am 31.12.2023	57.895.901,05 EUR

Laut § 40 KomHKV sind analog zum Verfahren des Tagesabschlusses die Konten für liquide Mittel und der Saldo der Finanzrechnung am Ende des Haushaltsjahres mit den Ist-Beständen der Finanzmittel abzugleichen. Nach der Verbuchung eventueller Differenzen werden die Konten für die liquiden Mittel abgeschlossen sowie der Saldo der Finanzrechnung festgestellt. Der Bestand an liquiden Mitteln ist in der Bilanz auszuweisen.

Der Kassenistbestand am 31.12.2023 setzt sich aus folgenden Konten der Stadt zusammen:

1.	ZW 70	Barkasse	2.330,33 EUR
2.	ZW 10	Sparkasse Barnim (laufendes Konto)	1.510.795,81 EUR
3.	ZW 12	Sparkasse Barnim (Tagesgeldkonto)	23.379.912,84 EUR
4.	ZW 13	Deutsche Kreditbank AG (laufendes Konto)	879,92 EUR
5.	ZW 18	Sparkasse Barnim (Verwarn- und Bußgelder)	10.402,42 EUR
6.	ZW 30	Deutsche Kreditbank AG (Termingeld)	10.275.453,81 EUR
7.	ZW 31	Deutsche. Kreditbank AG (Termingeld)	10.135.645,25 EUR
8.	ZW 32	Sparkasse Barnim (Festzinssparbuch)	1.016.102,93 EUR
9.	ZW 33	DekaBank Depot (Festzinsanleihe)	5.000.000,00 EUR
10.	ZW 34	DekaBank (Festzinsanleihe)	5.000.000,00 EUR
11.	ZW 41	Sparkasse Barnim (Kreditkarten)	24.985,93 EUR
12.	ZW 54	Sparkasse Barnim (Brücke Altes Heizwerk)	157.484,75 EUR
13.	ZW 55	Sparkasse Barnim (Fahrradparkhaus)	72,43 EUR

14.	ZW 56	Sparkasse Barnim (Lückenschluss Stadtschleuse)	77,82 EUR
15.	ZW 60	Sparkasse Barnim (Märkische Heide)	273,90 EUR
16.	ZW 61	Sparkasse Barnim (SUW-Projekt-Integration)	53,44 EUR
17.	ZW 62	Sparkasse Barnim (Stadtumbau/ Sondervermögen)	100,00 EUR
18.	ZW 63	Sparkasse Barnim (PM Payment))	8.620,01 EUR
19.	ZW 64	Sparkasse Barnim (Stadtumbau/ Aufwertung)	1.196.063,69 EUR
20.	ZW 65	Sparkasse Barnim (Infrastruktur Rückbau)	100,00 EUR
21.	ZW 66	Sparkasse Barnim (Soziale Stadt)	1.132.578,15 EUR
22.	ZW 67	Sparkasse Barnim (BHB GS NESUR Inklusion)	552,83 EUR
23.	ZW 72	Sparkasse Barnim (Kassenautomat)	32.708,36 EUR
24.	ZW 74	Sparkasse Barnim (Mietkaution)	11.706,43 EUR
Summe			<u>57.895.901,05 EUR</u>

Der Kassenistbestand ist durch Bankkontenbestände nachweislich belegt. Die Anzahl der Bankverbindungen sowie die Guthaben bei Geldinstituten auf Konten, die dem laufenden Zahlungsverkehr dienen, sind nach Wirtschaftlichkeitsaspekten auf die notwendige Anzahl bzw. Höhe beschränkt.

6. Prüfung der Bilanz

6.1 Inventur

Entsprechend § 35 Abs. 1 KomHKV hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihr Vermögen und ihre Schulden genau zu verzeichnen und wertmäßig nachzuweisen (Inventar).

Die Erfassung des Inventars ist in der Inventurrichtlinie der Stadt Eberswalde vom 15.12.2014 geregelt. Sie soll gewährleisten, dass die Erfassung des Vermögens und der Schulden in der Stadt einheitlich, vollständig und nach gleichen Kriterien erfolgt. Sie bildet damit die Grundlage der Inventur. Die Anlagenbuchhaltung wird in der Kämmerei geführt. Jedes Amt hat einen oder mehrere Inventarverantwortliche.

Die Prüfung der Inventurunterlagen ergab, dass im Wesentlichen für alle geprüften Inventurfelder Inventurunterlagen vorlagen.

Nur eine fachgerechte Inventur der Kunstgegenstände im Depot des Museums konnte bisher weder zur Eröffnungsbilanz noch zu einem der folgenden Jahresabschlüsse vorgenommen werden. Im Depot des Museums, in dem nicht ausgestellte Bestände gelagert und verwahrt wurden, wurde 2014 an Teilen des Inventars Schimmelpilzbefall festgestellt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für den nachweislich vorhandenen Schimmelpilzbefall hauptsächlich die klimatischen Bedingungen in den Räumlichkeiten verantwortlich waren. Deshalb wurde nach neuen Räumlichkeiten für das Museumsdepot gesucht und mit deren Instandsetzung begonnen. Im Juli 2017 erfolgte außerdem eine Auftragsvergabe für die Erfassung des musealen Sammlungsgutes im Depot an eine Kunsthistorikerin. Damit wurde die bereits durch die Museumsmitarbeiterinnen begonnene fachgerechte Erfassung gemeinsam mit diesen fortgesetzt. Diese war sehr aufwändig, da ein Teil der Museumsgüter bereits Schaden genommen hatte und jedes Museumsgut auf Schäden und auch Schädlingsbefall untersucht werden musste. Außerdem musste eine Schädlingsbekämpfung durchgeführt werden, weil ein Teil der Sammlungsobjekte aus organischen Materialien von Schadinsekten befallen war. Inzwischen ist die fachgerechte Erfassung abgeschlossen und es bestehen komplette Bestandslisten, die bei „museum-digital“ eingepflegt werden.

Für die Instandsetzung der vorgesehenen Räumlichkeiten des Museumsdepots in der Saarstraße wurden in den Jahren 2020 und 2021 je 180.000,00 EUR geplant. Durch den Generalplaner wurde dann jedoch festgestellt, dass ein Teil des Gebäudes so beschädigt ist, dass es als Museumsdepot nicht nutzbar ist. Eine Sanierung des Gebäudes würde Kosten von über 1,5 Mio. EUR verursachen und wäre somit nicht wirtschaftlich. Die gereinigten Objekte mussten deshalb teilweise zwischengelagert werden. Im 2. Quartal 2024 erfolgte der Umzug der Museumsgüter von den Räumlichkeiten in der Saarstraße und dem Zwischenlager auf dem Gelände der Ardelt-Kranbau GmbH in das neue Depot in Räume des ehemaligen Archivs des Landkreises Barnim.

6.2 Aktiva

Aktiva zeigen die Summe des Anlage- und Umlaufvermögens sowie der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, die auf der linken Seite der Bilanz aufgeführt werden und die Verwendung des eingesetzten Kapitals nachweisen.

Bestand am 01.01.2023:	227.780.119,95 EUR
Bestand am 31.12.2023:	234.354.659,92 EUR

6.2.1 Anlagevermögen

Im Anlagevermögen werden nach § 2 Nr. 4 KomHKV die Vermögenswerte ausgewiesen, die die Stadt langfristig zur laufenden Aufgabenerfüllung benötigt.

Bestand am 01.01.2023:	167.506.720,32 EUR
Bestand am 31.12.2023:	174.090.782,80 EUR

Das Anlagevermögen gliedert sich in drei Hauptgruppen:

Bestand am 31.12.2023

1. Immaterielle Vermögensgegenstände	254.887,40 EUR
2. Sachanlagevermögen	172.889.824,61 EUR
3. Finanzanlagevermögen	946.070,79 EUR

Die Bilanzposition Sachanlagevermögen insgesamt hat sich gegenüber dem Vorjahr um 6.584.134,88 EUR erhöht, wobei sich der Teil des Sachanlagevermögens, der die bebauten Grundstücke umfasst um 5.075.382,35 EUR und der Teil der geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau umfasst, um 2.265.285,69 EUR erhöht hat. Zu den Anlagen, die fertiggestellt wurden, gehören u.a. der Hort „Kinderinsel“ und seine Außenanlagen mit 6,6 Mio. EUR und die Außenanlagen der Kita „Spielhaus“ und der Kita „Kinderparadies“. Anlagen im Bau waren u.a. der Christel-Brauns-Weg, die Fahrradstraße Schellengrund und die Carl-von-Ossietzky-Straße.

Ebenso kam es durch die im Folgenden erläuterten Zuschreibungen zu einer Erhöhung um 111.462,76 EUR. Unterlassene Instandhaltungen an Gebäuden wurden in der Eröffnungsbilanz nicht über Rückstellungen berücksichtigt, sondern durch Minderung des Restbuchwertes. Die wertgeminderten Gebäude waren in der Anlage 7 zur Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie zur Eröffnungsbilanz unter Angabe der außerordentlichen Wertminderung einzeln aufgeführt. Vom zuständigen Fachamt wurde u.a. bei 10 Kindertagesstätten ein sehr hoher Instandhaltungsrückstau ermittelt. Das führte dazu, dass 7 von den 16 Kindertagesstätteengebäuden in der Eröffnungsbilanz sogar nur mit 1,00 EUR bewertet wurden. Wenn die Instandhaltungsmaßnahmen nachgeholt

werden, ist zwingend eine Zuschreibung in dem Umfang vorzunehmen, in dem die unterlassene Instandhaltung durchgeführt wurde. Dadurch erhöhen sich die Buchwerte wieder. Die im Jahresabschluss 2023 enthaltenen Zuschreibungen an Gebäuden aufgrund nachgeholter unterlassener Instandsetzungen im Jahr 2023 in Höhe von insgesamt 111.462,76 EUR betreffen hauptsächlich die Kita Kinderland. Die Prüfung ergab, dass die vorgenommenen Zuschreibungen gerechtfertigt waren.

Die Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen und sonstigen Beteiligungen ist mit 946.070,79 EUR gleich geblieben.

Die Erläuterungen zu den unterjährigen Veränderungen in den einzelnen Bilanzpositionen sind dem Rechenschaftsbericht nebst Anhang und Anlagen zu entnehmen.

6.2.2 Umlaufvermögen

Im Umlaufvermögen werden nach § 2 Nr. 43 KomHKV die Vermögenswerte ausgewiesen, die keine Rechnungsabgrenzungsposten sind und nicht dazu bestimmt sind, der Tätigkeit der Stadt dauernd zu dienen.

Bestand am 01.01.2023:	60.060.856,88 EUR
Bestand am 31.12.2023:	60.062.952,55 EUR

Der Bestand am 31.12.2023 setzt sich folgendermaßen zusammen:

Vorräte	733.950,58 EUR
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.433.100,92 EUR
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	57.895.901,05 EUR

Das Umlaufvermögen veränderte sich insgesamt nur geringfügig.

Es gab jedoch eine erhebliche Verringerung der Forderungen von 2.551.406,92 EUR um 1.118.306,00 EUR auf 1.433.100,92 EUR und andererseits eine Erhöhung der Guthaben bei Kreditinstituten von 57.037.376,89 EUR um 858.524,16 EUR auf 57.895.901,05 EUR.

Auf das Thema Forderungen wird im Punkt 9.4 Forderungsmanagement näher eingegangen.

6.2.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Entsprechend § 53 Abs. 1 KomHKV sind als aktive Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Bestand am 01.01.2023:	212.542,75 EUR
Bestand am 31.12.2023:	200.924,57 EUR

Dieser Betrag i.H.v. 200.924,57 EUR betrifft die Beamtenbesoldung vom Monat Januar 2024, die bereits Ende Dezember 2023 ausgezahlt wurde, aber dem Haushaltsjahr 2024 zugerechnet werden muss.

6.3 Passiva

Passiva zeigen die Summe aus Eigenkapital, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten, die auf der rechten Seite der Bilanz abgebildet werden und die Herkunft der eingesetzten Mittel nachweisen.

Bestand am 01.01.2023:	227.780.119,95 EUR
Bestand am 31.12.2023:	234.354.659,92 EUR

6.3.1 Eigenkapital

Bestand am 01.01.2023:	79.932.522,60 EUR
Bestand am 31.12.2023:	86.079.103,97 EUR

Das Eigenkapital wird in folgende Bilanzposten untergliedert:

- Basis-Reinvermögen
- Rücklagen aus Überschüssen
- Sonderrücklagen
- Fehlbetragsvortrag

6.3.1.1 Basis-Reinvermögen

Bestand am 01.01.2023:	9.472.613,72 EUR
Bestand am 31.12.2023:	9.472.613,72 EUR

Das Basis-Reinvermögen ergibt sich in der Regel erst- und einmalig bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz durch die Gegenüberstellung von Aktiva und Passiva. In den Folgejahren ändert sich diese Größe nicht mehr, sofern nicht nachträgliche Änderungen der Eröffnungsbilanz erforderlich sind.

6.3.1.2 Rücklagen aus Überschüssen

Laut § 25 KomHKV hat die Gemeinde eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zu bilden. Überschussrücklagen entstehen, wenn am Jahresende die

Erträge höher sind als die Aufwendungen und ein Ausgleich von Fehlbeträgen aus Vorjahren nicht erforderlich ist. Die Bildung einer Sonderrücklage aus noch nicht verwendeten investiven Schlüsselzuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz ist zulässig.

Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Bestand am 01.01.2023:	57.792.426,23 EUR
Bestand am 31.12.2023:	63.639.966,00 EUR

Entsprechend § 67 Abs. 7 KomHKV konnte ein in der letzten kameralen Jahresrechnung ausgewiesener Bestand der allgemeinen Rücklage in der Eröffnungsbilanz unter dem Posten „Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ ausgewiesen werden, soweit er nicht in anderen Posten zu passivieren ist. Diese Rücklage betrug zur Eröffnungsbilanz 6.637.164,19 EUR.

Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses erhöhte sich entsprechend § 25 KomHKV in den Jahren 2011 bis 2022 um insgesamt 51.155.262,04 EUR und im Jahr 2023 um 5.847.539,77 EUR, da die Ergebnisrechnungen 2011 bis 2023 jeweils mit einem Überschuss für das ordentliche Ergebnis abschlossen und dieser jeweils der Rücklage zugeführt wurde.

Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses

Bestand am 01.01.2023:	12.064.204,02 EUR
Bestand am 31.12.2023:	12.363.245,62 EUR

Die Verwaltung bildete bereits zur Eröffnungsbilanz eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses i.H.v. 5.358.384,39 EUR, obwohl dies gemäß § 67 Abs. 7 KomHKV nicht vorgesehen war. Die Begründung der Verwaltung ist ausführlich im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 dargestellt.

Diese Rücklage erhöhte sich entsprechend § 25 KomHKV in den Jahren 2011 bis 2022 um insgesamt 6.705.819,63 EUR und im Jahr 2023 um 299.041,60 EUR, da in allen Jahren ein Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses erzielt und dieser der Rücklage zugeführt wurde.

6.3.1.3 Sonderrücklagen

Bestand am 01.01.2023:	603.278,63 EUR
Bestand am 31.12.2023:	603.278,63 EUR

Die Sonderrücklage besteht seit dem Haushaltsjahr 2016 nur noch aus nicht verwendeten investiven Schlüsselzuweisungen. Bei den investiven Schlüssel-

zuweisungen handelt es sich um zweckgebundene Mittel, die der Eigenkapitalstärkung dienen sollen. Die Stadt Eberswalde hat im Haushaltsjahr 2023 insgesamt eine investive Schlüsselzuweisung i.H.v. 2.443.896,00 EUR erhalten, die vollständig als Sonderposten dem Hort „Kinderinsel“ zugeteilt wurde.

6.3.2 Fehlbetragsvortrag

Bestand am 01.01.2023:	0,00 EUR
Bestand am 31.12.2023:	0,00 EUR

Es bestanden keine Fehlbeträge.

6.3.3 Sonderposten

Bestand am 01.01.2023:	109.533.103,59 EUR
Bestand am 31.12.2023:	111.102.956,56 EUR

Gemäß § 47 Abs. 4 KomHKV sind erhaltene Zuwendungen Dritter für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie Beiträge und Baukostenzuschüsse als Sonderposten anzusetzen. Die Auflösung der Sonderposten ist entsprechend der Wertentwicklung des bezuschussten Vermögensgegenstandes vorzunehmen.

Bei der Einzelfallprüfung von Anlagegütern des Sachanlagevermögens, die mit Zuweisungen, Zuschüssen oder Beiträgen finanziert wurden oder unentgeltlich übergeben wurden, erfolgte parallel die Prüfung der korrekten Bildung bzw. Auflösung des dazugehörigen Sonderpostens.

6.3.3.1 Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand

Bestand am 01.01.2023:	98.132.897,77 EUR
Bestand am 31.12.2023:	99.331.743,33 EUR

Zuweisungen der öffentlichen Hand sind Mittel, die der Kommune zur Finanzierung ihrer Aufgaben mit einer bestimmten Zweckbindung gewährt werden.

Die Sonderposten wurden nach Herkunft der Zuweisungen unterteilt:

Sonderposten vom Bund	16.591.184,19 EUR
Sonderposten vom Land	72.462.445,16 EUR
Sonderposten von Gemeinden/Gemeindeverbänden	3.715.982,93 EUR
Sonderposten vom sonstigen öffentlichen Bereich	970.439,67 EUR
Sonderposten aus investiven Schlüsselzuweisungen für den kommunalen Miteleistungsanteil	5.591.691,38 EUR

Bei den Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand werden unter anderem die investiven Schlüsselzuweisungen nachgewiesen, die sich im Haushaltsjahr 2023 mit 2.443.896,00 EUR bilanzerhöhend auswirkten. Weitere erhaltene Fördermittel der öffentlichen Hand für Investitionsgüter oder Baumaßnahmen, z.B. für den Schellengrund, die Cottbuser Straße, das Fahrradparkhaus und Hort „Kinderinsel“ führten ebenfalls zu einer Erhöhung.

Unter den Sonderposten von Gemeinden und Gemeindeverbänden sind die Zuweisungen vom Landkreis Barnim verbucht.

Die Sonderposten vom sonstigen öffentlichen Bereich beinhalten zum größten Teil die Fördermittel vom Arbeitsamt für die Baumaßnahmen anlässlich der Landesgartenschau 2002, die bereits zur Eröffnungsbilanz bestanden und jährlich aufgelöst werden.

Die Auflösung der Sonderposten für die Beschaffung des beweglichen Anlagevermögens erfolgte entsprechend der Abschreibungstabelle des Landes Brandenburg oder den in der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie ausgewiesenen Festlegungen. Beim unbeweglichen Anlagevermögen wird nach abnutzbaren und nicht abnutzbaren Vermögensgegenständen unterschieden. Beim abnutzbaren Vermögen erfolgte die Auflösung der Sonderposten entsprechend der Wertentwicklung des Vermögensgegenstandes. Beim nicht abnutzbaren Vermögen (das betrifft vor allem Grundstücke) erfolgt keine Auflösung des Sonderpostens.

Einzelnachweise über die Veränderungen der Sonderposten liegen vor.

6.3.3.2 Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen

Bestand am 01.01.2023:	9.651.654,41 EUR
Bestand am 31.12.2023:	9.447.646,89 EUR

In dieser Bilanzposition sind u.a. Ausgleichsbeträge, Erschließungsbeiträge, Straßenbaubeiträge sowie Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Grundstücksanschlussleitungen erfasst. In der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie Pkt. 2.7 ist dazu festgelegt, dass diese Sonderposten über die Nutzungsdauer des zugehörigen Anlagegutes aufgelöst werden.

Stellplatzablösebeiträge, die zur Finanzierung von Parkplätzen oder Einrichtungen des ÖPNV verwendet wurden, werden ebenfalls in dieser Bilanzposition berücksichtigt. Es erfolgte eine Zuordnung zu den mit diesen Beiträgen finanzierten Anlagegütern. Soweit für Grundstücke Beiträge durch die Stadt selbst gezahlt werden, erfolgt keine Aufnahme als Sonderposten.

Das im Bewertungsleitfaden Bbg Pkt. 2.2.8 festgeschriebene Realisationsprinzip wurde beachtet. Das heißt, dass bei der Bildung der Sonderposten nur Beiträge

berücksichtigt wurden, die bereits realisiert wurden. Aufgrund von z.B. anhängigen Gerichtsverfahren niedergeschlagene Beiträge werden nicht als Sonderposten erfasst.

6.3.3.3 Sonstige Sonderposten

Bestand am 01.01.2023:	362.419,32 EUR
Bestand am 31.12.2023:	275.163,84 EUR

Unter den sonstigen Sonderposten werden insbesondere Sachspenden und unentgeltliche Übertragungen ausgewiesen.

6.3.3.4 Anzahlungen auf Sonderposten

Bestand am 01.01.2023:	1.386.132,09 EUR
Bestand am 31.12.2023:	2.048.402,50 EUR

Zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen werden von den Gemeinden Zuwendungen von Dritten in Anspruch genommen oder öffentlich-rechtliche Beiträge erhoben. Solange das damit zu finanzierende Anlagevermögen noch nicht aktiviert ist, sich also in der Bilanzposition Anlagen im Bau befindet, müssen die eingegangenen Zuwendungen und Beiträge als Anzahlungen auf Sonderposten gesondert ausgewiesen werden. Erst nach vollständiger oder teilweiser Inbetriebnahme (Aktivierung) des jeweiligen Vermögensgegenstandes werden die Zuwendungen und Beiträge in entsprechender Höhe als Sonderposten unterteilt nach verschiedenen Kontenarten ausgewiesen.

Diese Bilanzposition reduzierte sich einerseits durch die Fertigstellung von Baumaßnahmen, zugleich erhöhte sich diese Bilanzposition wieder durch den Eingang von Fördermitteln.

6.3.4 Rückstellungen

Bestand am 01.01.2023:	29.182.869,83 EUR
Bestand am 31.12.2023:	28.267.265,86 EUR

Der Ausweis von Rückstellungen in der Bilanz dient der periodengerechten Darstellung des Jahresergebnisses. Durch ihre Bildung wird verdeutlicht, wie hoch die erwarteten zukünftigen Verpflichtungen eingeschätzt werden.

6.3.4.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Bestand am 01.01.2023:	20.661.421,33 EUR
Bestand am 31.12.2023:	21.063.477,82 EUR

Die in der Bilanz dargestellte Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen der Stadt Eberswalde unterteilt sich in nachfolgende Rückstellungen:

Pensionsrückstellungen	Bestand am 01.01.2023	16.579.147,00 EUR
	Bestand am 31.12.2023	16.426.305,00 EUR
Beihilferückstellungen	Bestand am 01.01.2023	3.997.841,00 EUR
	Bestand am 31.12.2023	4.515.704,00 EUR
Altersteilzeitrückstellungen	Bestand am 01.01.2023	84.433,33 EUR
	Bestand am 31.12.2023	121.468,82 EUR

Pensionsrückstellungen

Die Stadt Eberswalde hat entsprechend § 48 KomHKV und Bewertungsleitfaden Bbg für seine Versorgungsempfänger nach beamtenrechtlichen Bestimmungen Rückstellungen wegen Pensions- und Beihilfeverpflichtungen zu bilden. Die Pflicht zur Bildung von Pensionsrückstellungen besteht ungeachtet der Tatsache, dass die Kommunen des Landes Brandenburg Pflichtmitglieder im Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg (KVBbg) sind.

Dem Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg wurde die Ermittlung der zu veranschlagenden Verpflichtungen per Gesetz übertragen. Der Versorgungsverband kommt dieser Aufgabe durch die gemeindeindividuelle Erstellung entsprechender Vermerke über die Rückstellungen für unmittelbare Pensionsverpflichtungen nach. Grundlage sind die durch die Gemeinde gemeldeten Daten der Beamten hinsichtlich der Zeiten für Verbeamtung, Dienstbeginn, Dienstzeit, Altersteilzeit und Geburtsdatum.

Für die Stadt Eberswalde wurde diese Berechnung durch vom Kommunalen Versorgungsverband beauftragte Aktuarien für den Bilanzstichtag 31.12.2023 einschließlich einer Schätzung der prozentualen Veränderung in den Jahren 2024, 2025 und 2026 um jeweils 2 % Steigerung vorgenommen.

Entsprechend der Berechnung der beauftragten Aktuarien des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg musste zum 31.12.2023 eine Rückstellung in Höhe von 16.426.305,00 EUR vorhanden sein. Dies waren rund 816.000,00 EUR weniger, als noch zum Stichtag 31.12.2022 von den Aktuarien für 2023 prognostiziert wurden und tatsächlich 152.842,00 EUR weniger als zum 31.12.2022.

Durch die Stadt Eberswalde wurden unmittelbare Pensionsverpflichtungen für aktive Beamte im Jahr 2023 i.H.v. 699.390,00 EUR in Anspruch genommen. Für die Versorgungsempfänger wurden 546.548,00 EUR der Rücklage zugeführt.

Der Berechnung wurden die in der Stadt Eberswalde zum Bilanzstichtag geführten 57 aktiven Beamten und 50 Versorgungsempfänger zugrunde gelegt.

Der Kommunale Versorgungsverband empfiehlt generell, aufgrund von Veränderungen durch u.a. die Anhebung der Altersgrenze, die Mitnahme der Ansprüche bei Neuzugängen, das Vorhandensein von Hinterbliebenenansprüchen im Sterbefall, Heirat, Veränderung von Arbeitszeiten und Besoldungserhöhungen über 1,5 % (Berechnungsbasis) bei der Haushaltsplanung immer noch einmal einen Puffer von 5 bis 6 % einzuplanen.

Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen

Die Festsetzung von Beihilfen an die Versorgungsempfänger obliegt entsprechend § 2 Abs. 2 KVBbgG ebenfalls dem Kommunalen Versorgungsverband. Insoweit handelt es sich bei den Beihilfeverpflichtungen gegenüber pensionierten Versorgungsempfängern und aktiven Beihilfeberechtigten für die Zeit nach Eintritt in den Ruhestand ebenfalls um zukünftige, der Höhe nach ungewisse Verpflichtungen der Gemeinde, für die entsprechende Rückstellungen auszuweisen sind.

Für die Stadt Eberswalde wurde diese Berechnung ebenfalls durch vom Kommunalen Versorgungsverband beauftragte Aktuare für den Bilanzstichtag 31.12.2023 einschließlich einer Schätzung der prozentualen Veränderung in den Jahren 2024, 2025 und 2026 um jeweils 3 % Steigerung vorgenommen.

Entsprechend der Berechnung der beauftragten Aktuare des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg musste zum 31.12.2023 eine Rückstellung in Höhe von 4.515.704,00 EUR vorhanden sein. Dies waren rund 398.000,00 EUR mehr, als noch zum Stichtag 31.12.2022 von den Aktuaren für 2023 prognostiziert wurden und 517.863,00 EUR mehr als zum 31.12.2022. Im Einzelnen erfolgte bei der Beihilfe keine Inanspruchnahme der Rückstellung für aktive Beamte oder Versorgungsempfänger. Für die aktiven Beamten wurden der Rückstellung jedoch 72.961,00 EUR und für die Versorgungsempfänger 444.902,00 EUR zugeführt.

Rückstellungen für Altersteilzeitverträge

Lt. Bewertungsleitfaden Bbg waren die Altersteilzeitvereinbarungen zu bilanzieren, die per 31.12.2023 mit den Beschäftigten der Stadt Eberswalde abgeschlossen waren.

Die Ermittlung der Rückstellung für Altersteilzeit erfolgt auf der Grundlage der in der Arbeitsphase geschuldeten Entgelte zuzüglich der vom Arbeitgeber zu leistenden Arbeitgeberanteile und einer entsprechenden Tarifsteigerungsprognose unter Berücksichtigung der jeweiligen Entgeltgruppe, des Stellenanteils und der Dauer der Freistellungsphase zuzüglich des gesetzlichen Aufstockungsbetrages um z.Zt. 20 % der Nettovergütung.

Entsprechend Bewertungsleitfaden Bbg und Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie sind die Aufstockungsbeträge zum Zeitpunkt des Abschlusses der Altersteilzeitvereinbarung für die gesamte Laufzeit als Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu passivieren und im Zeitraum der Altersteilzeit zeitanteilig in Anspruch zu nehmen. Der sog. Erfüllungsrückstand im Blockmodell (d. h. Differenz

zwischen tatsächlicher Arbeitsleistung und halbem Nettoeinkommen) ist zunächst in der Beschäftigungsphase anzusammeln und in der Freistellungsphase zeitanteilig in Anspruch zu nehmen.

Die Prüfung zur Bildung der Altersteilzeitrückstellung zum 31.12.2023 in der Stadt Eberswalde ergab nachfolgendes Ergebnis:

Zum Jahresabschluss 2023 bestanden in der Stadt Eberswalde zwei Altersteilzeitverträge. Einer wurde mit einer Laufzeit vom 01.09.2021 bis 31.08.2026 und ein zweiter mit einer Laufzeit vom 01.09.2022 bis 31.08.2026 gemäß § 5 Abs.1 Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) abgeschlossen. Danach konnten Beschäftigte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und innerhalb der letzten 5 Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1.080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Sozialgesetzbuch III gestanden haben, Altersteilzeit in Anspruch nehmen. Beschäftigte erhalten während der Arbeitsphase des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Blockmodell das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in Höhe der Hälfte des Entgelts, das sie jeweils erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten. Die andere Hälfte des Entgelts fließt in die Rückstellung und wird in der Freistellungsphase rätierlich ausgezahlt.

Die Prüfung der Rückstellungen für die Altersteilzeitverträge zum Jahresabschluss 2023 zeigte, dass die Gesamtsumme der Rückstellung der zwei Altersteilzeitverträge mit 121.468,82 EUR richtig gebildet wurde.

Die Differenz von 37.035,49 EUR wurde dem Bestand der Rückstellung vom 01.01.2023 i.H.v. 84.433,33 EUR hinzugefügt und ergibt damit den neuen Bilanzwert zum 31.12.2023.

6.3.4.2 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

Bestand am 01.01.2023:	839.213,58 EUR
Bestand am 31.12.2023:	1.190.648,34 EUR

Die Möglichkeit, Aufwandsrückstellungen zu bilden, ist gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 4 KomHKV nur für die im Haushaltsjahr unterlassene Instandhaltung zulässig, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt wird.

Aufwandsrückstellungen beinhalten eine Innenverpflichtung, es bestehen keine direkten Ansprüche Dritter. Mit der Bildung einer Rückstellung für unterlassene Instandhaltung erhöhen sich die Aufwendungen des Haushaltsjahres und die entsprechenden Posten der Passivseite der Bilanz. Sie dienen der periodengerechten Erfolgsermittlung. Die Liquidität der Kommune wird aber zu diesem Zeitpunkt nicht berührt. Im Folgejahr haben die dann nachgeholten Instandhaltungen keine Auswirkungen auf das Jahresergebnis mehr.

Die Fachämter wurden von der Kämmerei ergänzend darauf hingewiesen, dass Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung dann anzusetzen sind, wenn die Nachholung der Instandhaltung im nachfolgenden Jahr beabsichtigt ist und die Instandhaltung als bisher unterlassen bewertet werden muss. Die vorgesehenen Maßnahmen müssen am Bilanzstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein. Damit verbunden ist, dass die Rückstellungen im folgenden Jahr ausschließlich für den Zweck in Anspruch genommen werden dürfen, für den sie gebildet wurden.

Zum Jahresabschluss 2023 wurden folgende Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung an Gebäuden und Anlagen sowie Gemeindestraßen und Plätzen gebildet:

Hauptfeuerwache	68.400,00 EUR
Grundschulen, Kitas	663.000,00 EUR
Adlerapotheke, Begegnungsstätte Bahnhof	15.616,00 EUR
Sportstätten	33.000,00 EUR
Eisensäuerling, BBZ, Rathaus, Haus Schwärzetal	110.610,00 EUR
Stadtmauern vorrangig Kirchstraße	62.237,00 EUR
Gemeindestraßen, Grünflächen, Niederschlagsentwässerung	105.944,92 EUR
Gebäude im Zoo und Zoogaststätte	98.252,97 EUR
Familiengarten, Stadthalle, Tourismuszentrum	<u>33.587,45 EUR</u>
Summe	1.190.648,34 EUR

Die gebildeten Rückstellungen waren in der Regel durch Einzelmaßnahmen detailliert untersetzt, welche aber nicht von allen Fachämtern auch wertmäßig beziffert wurden. Die Inanspruchnahme im Haushaltsjahr 2024 erfolgte grundsätzlich für die vorgesehenen Einzelmaßnahmen. Soweit keine Inanspruchnahme erfolgte, wurden die Rückstellungen im Haushaltsjahr 2024 aufgelöst.

6.3.4.3 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Bestand am 01.01.2023:	397.129,41 EUR
Bestand am 31.12.2023:	397.129,41 EUR

Der Bestand der gesamten Rückstellung für Altlasten zum 31.12.2023 teilt sich wie folgt auf:

Märkische Heide	257.129,41 EUR
Ahornstr./Brauereiteich	<u>140.000,00 EUR</u>
Summe	397.129,41 EUR

Märkische Heide

Eine Rückstellung für diese Maßnahme wurde bereits zur Eröffnungsbilanz gebildet. Eine erste Maßnahme zur Gefahrenabwehr auf diesem Grundstück wurde im Oktober 2011 eingeleitet. Ein alter oberirdischer Ölabscheider wurde zurückgebaut. Im Jahr 2012 wurde festgestellt, dass die Altlastensanierung noch umfangreicher ausfallen wird als zur Eröffnungsbilanz angenommen wurde und dringender Handlungsbedarf besteht. Zur Vorbereitung des Abrisses von rund 20 Gebäuden sowie der Entsorgung und Entsiegelung auf der städtischen Konversionsfläche wurden im Mai 2015 eine Bestandserfassung und die Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes und im Jahr 2017 das Projektmanagement beauftragt. Die Ausführung des Abrisses und der Entsiegelung wurden ebenfalls im Haushaltsjahr 2017 mit 877.013,46 EUR beauftragt. Zur Beauftragung weiterer Nachtragsleistungen kam es im Jahr 2018.

Die Inanspruchnahme der Rückstellung i.H.v. 133.705,45 EUR im Haushaltsjahr 2018 führte dazu, dass zum Jahresabschluss 2018 noch eine Rückstellung für diesen Zweck von 257.129,41 EUR vorhanden war. Die Gesamtmaßnahme wurde mit Bezahlung der Schlussrechnungen für das Projektmanagement sowie den Abriss und die Entsiegelung im Juli 2019 vorerst abgeschlossen und konnte durch Fördermittel aus verschiedenen Fonds finanziert werden. Allerdings soll die Rückstellung nach Einschätzung des Liegenschaftsamtes weiter bestehen bleiben, da bei den Kleingewässern im Bereich der Märkischen Heide hinsichtlich Altlasten noch Handlungsbedarf besteht.

Ahornstr./Brauereiteich

Zur Eröffnungsbilanz wurde für diese Maßnahme eine Rückstellung i.H.v. 100.000,00 EUR gebildet. Im Haushaltsjahr 2015 erfolgte eine weitere Zuführung zu dieser Rückstellung i.H.v. 40.000,00 EUR.

In diesem Bereich liegen erhebliche Altablagerungen in Form von Hausmüll und Bauschutt vor. Mit Schreiben vom 10.01.2011 wurde vom Bodenschutzamt des Landkreises Barnim festgestellt, dass zwar ein akuter Handlungsbedarf im Rahmen einer unmittelbaren Gefahrenabwehr nicht besteht, jedoch von der Stadt eine Sanierungsuntersuchung mit dem Ergebnis einer konkreten Sanierungsvorplanung durchzuführen ist. Für diese Leistungen und die anschließende Sanierung wird mit Kosten i.H.v. 100.000,00 EUR gerechnet. Hierbei handelt es sich um grob geschätzte Kosten. Zur Ermittlung der Ursachen für die Gasentwicklung in diesem Gebiet wurden in den Jahren 2015 und 2016 Grundwassermessstellen installiert und Grundwasseruntersuchungen durchgeführt, wofür Kosten i.H.v. 6.138,97 EUR anfielen. Die Auswahl einer geeigneten Sanierungsmaßnahme soll in enger Abstimmung mit dem Bodenschutzamt des Landkreises Barnim erfolgen. Wann die Inanspruchnahme der Rückstellung für diese Maßnahme erfolgen wird ist dementsprechend noch nicht abzusehen. Eine Inanspruchnahme der Rückstellung für dieses Gelände erfolgte in den Haushaltsjahren 2011 bis 2023 nicht.

Rückstellungen sind nach § 48 KomHKV aufzulösen, wenn und soweit der Grund für die Bildung entfallen ist. Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 ist festzustellen, dass der Grund für die Bildung der Rückstellung für die Maßnahmen Märkische Heide und Ahornstr./Brauers Teich weiterhin besteht und damit eine Auflösung zu diesem Zeitpunkt unter Berücksichtigung der Einschätzung des Liegenschaftsamtes nicht in Betracht kommt.

6.3.4.4 Sonstige Rückstellungen

Bestand am 01.01.2023:	7.285.105,51 EUR
Bestand am 31.12.2023:	5.616.010,29 EUR

Unter der Bilanzposition Sonstige Rückstellungen sind folgende Rückstellungen zusammengefasst worden:

- Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	560.118,00 EUR
- Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus	
• Bürgschaften	3.657.800,00 EUR
• anhängigen Gerichtsverfahren	0,00 EUR
• weitere ungewisse Verpflichtungen	0,00 EUR
- Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub, geleistete Überstunden und Gleitzeitüberhänge	1.185.867,31 EUR
- Rückstellung für zukünftiger Aufwand Ablösebetrag Lärmschutzwand	67.627,79 EUR
- Rückstellungen für Restitution	0,00 EUR
- Rückstellungen für zukünftigen Aufwand aus Einnahmen für Grundstücke nach Sachenbereinigungsgesetz (Erbbauzins)	5.084,31 EUR
- Rückstellungen für zukünftigen Aufwand aus Einnahmen für Grundstücke nach Sachenrechtsbereinigungsgesetz (Pacht)	139.512,88 EUR

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen sind zu bilden, wenn mit einer künftigen Inanspruchnahme der Gemeinde aus Forderungen der Kreis- oder Gewerbesteuerumlage zu rechnen ist. Diese Rückstellungen können für Steuermehr- oder Steuerminder-einnahmen im Rahmen des Finanzausgleichs anfallen.

Zum Jahresabschluss 2021 wurde aufgrund einer erwarteten höheren Steuerkraft für eine zu erwartende erhöhte Kreisumlage im Jahr 2023 der Rückstellung 1.548.328,00 EUR zugeführt. Diese bildete den Bestand lt. Bilanz zum Jahresabschluss 2021. Im Haushaltsplan 2023 wurde von einer Kreisumlage i.H.v. 24.791.000,00 EUR ausgegangen. Nach einer Neuberechnung der Steuerkraft lt. Orientierungsdaten des Ministeriums der Finanzen vom 15.08.2022 und einer Senkung des Prozentsatzes der Kreisumlage von 43,81 % auf 42 % war nunmehr von einer

Kreisumlage für 2023 von 26.339.328,31 EUR auszugehen. Über die Differenz i.H.v. 1.548.328,00 EUR wurde daher zum Jahresabschluss 2021 eine Rückstellung gebildet. Tatsächlich wurde im Haushaltsjahr 2023 eine Kreisumlage i.H.v. 26.307.152,76 EUR gezahlt. Daraus ergab sich zum Jahresabschluss 2023 eine Inanspruchnahme der Rückstellung i.H.v. 1.516.152,76 EUR und die Auflösung der Rückstellung i.H.v. 32.175,24 EUR.

Gleichzeitig wurden im Jahr 2023 aufgrund einer zu erwartenden erhöhten Kreisumlage im Jahr 2025 der Rückstellung 560.118,00 EUR zugeführt.

Für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften wurde durch die Stadt Eberswalde im Jahr 2012 eine Rückstellung i.H.v. 1,99 Mio. EUR gebildet. Durch die Beteiligungsverwaltung wurde dies damit begründet, dass gemäß dem Bericht des Geschäftsführers der Technischen Werke Eberswalde GmbH (TWE) vom Mai 2012 im Finanzausschuss der TWE im Haushaltsjahr 2019 wegen mangelnder Liquidität die Insolvenz gedroht hätte. Im Insolvenzfall hätte die Stadt Eberswalde dann die ausgereichten Bürgschaften an die KfW-Bank und die Sparkasse Barnim i.H.v. 3,75 Mio. EUR sowie Fördermittel einschließlich Zinsen i.H.v. 3,26 Mio. EUR, in der Summe somit 7,01 Mio. EUR zurückzahlen müssen.

Seit dem Jahr 2012 wurde daher in diesem Zusammenhang bis zum Jahr 2016 eine Rückstellung gebildet. Ab dem Jahr 2017 konnte diese wieder teilweise aufgelöst werden.

Um der drohenden Insolvenz der TWE entgegenzutreten, fasste die Stadtverordnetenversammlung am 24.10.2013 den Beschluss Nr. 50/535/13. Mit diesem wurde beschlossen, jeweils mit der Aufstellung eines neuen Haushaltes, frühestens jedoch mit dem Haushalt 2015, über eine Ausgleichszahlung der Stadt Eberswalde an die TWE für den Betrieb des Freizeitbades „baff“ zu entscheiden. Ein Anspruch seitens der TWE auf die Gewährung einer Ausgleichszahlung besteht jedoch nicht. Mit den Haushaltsplänen seit 2015 wurden jährlich Ausgleichszahlungen an die TWE i.H.v. je 1,00 Mio. EUR beschlossen und in die Kapitalrücklage der Gesellschaft geleistet.

Die Rückstellungen können jederzeit ganz oder teilweise aufgelöst werden, wenn sich die wirtschaftliche Lage der Technischen Werke signifikant bessert oder die Stadt weiterhin den Technischen Werken einen Zuschuss zum Ausgleich der allgemeinen Verluste zur Einstellung in die Kapitalrücklage der Technischen Werke zahlt. Je nach Höhe der gezahlten Ausgleichsbeiträge sind die Rückstellungen dann schrittweise entsprechend der noch verbleibenden Bürgschafts- und Fördermittelrückzahlungsverpflichtungen aufzulösen.

Nach Auflösung der Rückstellungen im Jahr 2017 i.H.v. 694.000,00 EUR und im Jahr 2018 i.H.v. 839.000,00 EUR standen dann den bisher gebildeten Rückstellungen per 01.01.2020 i.H.v. 4.620.800,00 EUR im Jahr 2023 nur noch Verpflichtungen aus Bürgschaften und Fördermittelrückzahlungen i.H.v. 3.607.131,00 EUR gegenüber.

Zum Jahresabschluss 2020 wurde nach intensiver Diskussion zwischen der Kämmerei und der Beteiligungsverwaltung unter Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes

entschieden, die bisherige Methodik zur Ermittlung der Rückstellungshöhe umzustellen. Die bisherige Methodik stellte auf ein in der Zukunft liegendes mögliches Insolvenzjahr ab. So wurde z.B. für das Jahr 2018 unter Berücksichtigung der Ausgleichszahlungen und vorhandenen Liquidität der TWE als mögliches Insolvenzjahr das Jahr 2022 bestimmt und die Höhe der Rückstellung auf die Restschuld und Fördermittelrückzahlung im Jahr 2022, in diesem Fall 3.607.131,00 EUR, abgestellt. Mit dem Jahresabschluss 2020 erfolgte bis 2021 eine sukzessive Umstellung des Rückstellungswertes auf die Restschuld und Fördermittelrückzahlung im jeweiligen Jahr des Jahresabschlusses. Da diese Werte sowohl 2020 als auch 2021 noch höher waren als der in der Rückstellung liegende Betrag, wurde von einer weiteren Auflösung zu diesen beiden Jahresabschlüssen abgesehen. Erst mit dem Jahresabschluss 2022 war eine weitere Auflösung von 134.722,00 EUR dann möglich. Da zum Jahresabschluss 2022 jedoch nur 134.000,00 EUR aufgelöst wurden, betrug die Rückstellung zum 01.01.2023 noch 4.486.800,00 EUR. Da die Restschuld und die Fördermittelrückzahlung zum 31.12.2023 nur noch 3.657.774,00 EUR betragen konnten zum Jahresabschluss 2023 die Rückstellungen i.H.v. 829.000,00 EUR auf einen Bestand i.H.v. 3.657.800,00 EUR aufgelöst werden.

Die Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub, geleistete Überstunden und Gleitzeitüberhänge sind zu bilden, weil von den Beschäftigten im jeweiligen Haushaltsjahr mehr Arbeitsleistung erbracht wird als für das Beschäftigungsverhältnis vereinbart ist. Die Erhebung erfolgt nach Durchschnittswerten, eine Einzelfallerhebung erfolgt nicht. In die Berechnung der Rückstellung einbezogen werden alle Stellen aus dem Stellenplan unter Berücksichtigung des jeweiligen durchschnittlichen Stundensatzes je Entgeltgruppe.

Zum Jahresabschluss 2023 wurde diese Rückstellung neu berechnet. Im Ergebnis wurde eine Rückstellung für vorhandenen Resturlaub i.H.v. 523.600,82 EUR und eine Rückstellung für Gleitzeit- und Mehrarbeitszeitüberhänge i.H.v. 662.266,49 EUR gebildet, was in der Gesamtsumme den bilanzierten Betrag von 1.185.867,31 EUR ergibt. Insgesamt ergab sich eine Zuführung der Rückstellung für nicht genommenen Urlaub i.H.v. 59.557,93 EUR und eine Zuführung zur Rückstellung für Gleitzeit- und Mehrarbeitszeitüberhänge i.H.v. 130.609,75 EUR.

Die Prüfung ergab, dass sich die Erhöhung der Rückstellung bei Urlaub hauptsächlich aus der Erhöhung der Vergütung der tariflich beschäftigten Mitarbeiter ergibt und nur geringfügig durch die Erhöhung der verbliebenen Urlaubstage zum 31.12.2023. Bei der Rückstellung für Mehrarbeit und Gleitzeit ist jedoch zu erkennen, dass neben der Erhöhung der Vergütung bei den tariflich Beschäftigten sich auch die Anzahl der für die Rückstellung zu beachtenden Mehrarbeits- bzw. Gleitzeitstunden bei den tariflich Beschäftigten von 6.374 Stunden um 1.169 Stunden auf 7.543 Stunden erhöht hat, dagegen bei den Beamten sich von 544 Stunden um 179 Stunden auf 366 Stunden verringert hat.

Wenn die eigentumsrechtliche Zuordnung von Vermögensgegenständen ungeklärt ist und in der vorläufigen Bewirtschaftung oder Veräußerung Überschüsse entstanden sind, so sind diese als Rückstellung zu passivieren. Sie wird aufgelöst, wenn der Vermögensgegenstand der Kommune zugeschlagen wird und in Anspruch genommen, wenn der Eigentümer ermittelt wurde.

In der Stadt Eberswalde bestand für die mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücke zum Jahresabschluss 2022 eine Rückstellung i.H.v. 42.052,90 EUR. Übersichten über ungeklärte Eigentumsverhältnisse und Erbbaurechts- und Nutzungsverträge sind im Jahresabschluss 2023 enthalten. Diese zeigen, dass zum Jahresabschluss 2022 noch 9 Grundstücke mit ungeklärten Eigentumsverhältnissen vorhanden waren. Davon wurden für 4 Grundstücke noch Rückstellungen gebildet.

Für diese vier Grundstücke wurde die Rückstellung zum Jahresabschluss 2022 vorerst nicht aufgelöst, da noch einzelne Sachverhalte geprüft wurden, so lt. Auskunft des Fachamtes die Beantragung eines Negativattestes bei der zuständigen Behörde, da eine mögliche Auflösung der Rückstellung dieses Attest voraussetzt. Auch eine Verjährung der vermögensrechtlichen Ansprüche kam nach Auffassung des Fachamtes erst dann in Betracht, wenn eine Bescheiderteilung gegenüber dem Berechtigten erfolgte. Zum Jahresabschluss 2023 lagen diese Negativatteste dann vor, so dass diese Rückstellung in voller Höhe aufgelöst werden konnte.

Die Rückstellung für Restitutions (Nutzungsentgelte-Sachenrechtsbereinigung) blieb zum Jahresabschluss 2023 mit 5.084,31 EUR gegenüber dem Jahresabschluss 2022 unverändert. Hierbei handelt es sich um einmalige Zahlungen, da die entsprechenden Gebäude auf städtischem Grund und Boden stehen und die Gebäudeeigentümer dafür von 1992 bis 1994 ein Nutzungsentgelt bezahlen mussten. Da diese Grundstücke durch SMAD-Befehl enteignet wurden, droht eine eventuelle Abführung an die Alteigentümer.

Der Rückstellung für Erbbauzins/Sachenrechtsbereinigung wurden letztmalig 2021 die eingenommenen Erbbauzinsen für die Jahre 2019 bis 2021 i.H.v. 5.062,96 EUR zugeführt. Damit erhöhte sich der Bestand dieser Rückstellung zum Jahresabschluss 2021 auf 139.512,88 EUR. In den Jahresabschlüssen 2022 und 2023 blieb diese Rückstellung dann unverändert bestehen. Das Fachamt befindet sich zu dieser Rückstellung noch in der Prüfung. Nach jetzigem Stand kann ein Großteil dieser Rückstellung zum Jahresabschluss 2024 aufgelöst werden, da auch hier Negativatteste zu den Grundstücken vorliegen.

Die bereits seit längerer Zeit bestehende Rückstellung Ablösebetrag Lärmschutzwand wurde im Haushaltsjahr 2022 i.H.v. 940,10 EUR für eine Bauwerksprüfung in Anspruch genommen, sodass noch 67.627,79 EUR verbleiben. Diese Höhe hat sich zum Jahresabschluss 2023 nicht verändert.

6.3.5 Verbindlichkeiten

Bestand am 01.01.2023:	4.417.562,62 EUR
Bestand am 31.12.2023:	4.015.631,50 EUR

Verbindlichkeiten stellen die Verpflichtung einer Kommune zur Erbringung einer Geldleistung dar, bei der die Verpflichtung dem Grunde und der Höhe nach sicher feststehen muss. Sie sind nach § 50 Abs. 6 KomHKV mit ihrem Rückzahlungsbetrag zu bewerten.

6.3.5.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Bestand am 01.01.2023:	2.910.000,00 EUR
Bestand am 31.12.2023:	2.680.000,00 EUR

Zum Beginn des Haushaltsjahres 2023 bestanden zwei Kredite mit einem Schuldenstand von 2.680.000,00 EUR.

Die Kreditaufnahmen erfolgten zum größten Teil Anfang der 90er Jahre. Es wurden mehrere Umschuldungen vorgenommen.

Die Zinssätze variieren zwischen 2,3 % und 2,76 %.

Die Höhe der für die Kredite zu zahlenden Zinsen betrug im Haushaltsjahr 2023 70.983,76 EUR. Darüber hinaus erfolgte im Jahr 2023 eine Tilgung der Kredite i.H.v. 230.000,00 EUR, sodass zum 31.12.2023 der Schuldenstand bei zwei Krediten auf 2.680.000,00 EUR sank.

6.3.5.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Bestand am 01.01.2023:	755.472,64 EUR
Bestand am 31.12.2023:	959.921,36 EUR

Erbrachte Leistungen stellen - auch wenn noch keine Rechnung eingegangen ist - Verbindlichkeiten dar, das heißt, unter den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind sämtliche Verpflichtungen aus vom Vertragspartner bereits erfüllten Umsatzgeschäften auszuweisen, bei denen die eigene Gegenleistung noch aussteht. Umsatzgeschäfte in diesem Sinne sind Kauf- und Werkverträge, Dienstleistungsverträge, Miet- und Pachtverträge (einschließlich Leasingverträge). Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind auch unter diesem Posten auszuweisen, wenn sie langfristig gestundet sind.

Unter der Bilanzposition Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (VB aus L und L) sind folgende Verbindlichkeiten zusammengefasst worden:

- VB aus L und L (Kreditoren)	23.090,86 EUR
- VB aus L und L (u.a. Gewährleistungseinbehalte)	521.821,14 EUR
- VB aus investiven L und L der Budgets 40 und 65	<u>415.009,36 EUR</u>
Summe	959.921,36 EUR

Die Verbindlichkeiten beinhalten die zum Jahresabschluss 2023 bestehenden Zahlungsverpflichtungen an Kreditoren i.H.v. 23.090,86 EUR.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen für Gewährleistungs-, Vertragserfüllungs- und Pflegeeinbehalte i.H.v. 521.821,14 EUR setzen sich aus den zum Jahresabschluss 2023 auf folgenden Verwahrschnitten befindlichen Beträgen zusammen:

Verwahrschnitt 10	Gewährleistungsgarantiebeträge von Baubetrieben	361.074,28 EUR
Verwahrschnitt 44	Pflege von Grünflächen und Straßenbegleitgrün	76.405,96 EUR
Verwahrschnitt 83	Gewährleistungseinbehalte Zoo	1.590,26 EUR
Verwahrschnitt 245	Gewährleistungseinbehalt Grundschule Finow	<u>82.750,64 EUR</u>
Summe		521.821,14 EUR

Die Prüfung ergab Übereinstimmung mit den zum Stichtag des Jahresabschlusses auf den Verwahrschnitten befindlichen Beträgen.

Gewährleistungs- und andere Einbehalte werden von der Stadt veranlasst, um die vertragsgemäße Ausführung von Leistungen und die Mängelansprüche sicherzustellen. Dazu werden prozentuale Anteile fälliger Rechnungen des Auftragnehmers entsprechend der Verträge einbehalten und als Verwahrgeld nachgewiesen. Sowohl der Auszahlungsbetrag als auch der -termin stehen in der Regel fest.

Die Verbindlichkeiten aus investiven Lieferungen und Leistungen verschiedener Ämter i.H.v. insgesamt 415.009,36 EUR ergeben sich aus den Beständen auf den entsprechenden Verbindlichkeitensachkonten zum Jahresabschluss 2023.

- Budget 40 Amt für Kindertagesstätten und städt. Grundschulen	119.918,69 EUR
- Budget 65 Tiefbauamt	<u>295.090,67 EUR</u>
	415.009,36 EUR

Gebildete Verbindlichkeiten führen generell zu einer Verschlechterung des Jahresergebnisses des laufenden Jahres. Wenn die Verbindlichkeiten nicht in Anspruch genommen werden, führt dies zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses im Folgejahr.

Die zum Jahresabschluss 2023 bestehenden Verbindlichkeiten aus investiven Lieferungen und Leistungen der Budgets 40 und 65 wurden in den Inventurunterlagen begründet

6.3.5.3 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Bestand am 01.01.2023:	0,00 EUR
Bestand am 31.12.2023:	0,00 EUR

Unter Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden solche Verbindlichkeiten ausgewiesen, die nicht auf einem Leistungsaustausch beruhen.

6.3.5.4 Sonstige Verbindlichkeiten

Bestand am 01.01.2023:	750.719,98 EUR
Bestand am 31.12.2023:	375.710,14 EUR

Sonstige Verbindlichkeiten sind ein Sammelposten, auf dem alle Verbindlichkeiten auszuweisen sind, die nicht unter die bereits dargestellten Positionen fallen.

In der Stadt Eberswalde sind unter den sonstigen Verbindlichkeiten u.a. auch die Verbindlichkeiten aus allen übrigen, bisher nicht bei den Rückstellungen, anderen Verbindlichkeiten oder passiven Rechnungsabgrenzungsposten beachteten Verwahrabschnitten i.H.v. 329.446,43 EUR ausgewiesen. Dies waren zum Jahresabschluss 2023 zum größten Teil Verbindlichkeiten auf dem Sammelkonto (Verwahrabschnitt 1) i.H.v. 203.014,73 EUR wie die Lohnsteuern der Angestellten für 12/2023 i.H.v. 202.939,73 EUR, deren Ausführung erst am 10.01.2024 erfolgte. Weitere hohe Verbindlichkeiten mit 25.744,15 EUR lagen auf dem Verwahrabschnitt 30 und mit 8.767,25 EUR auf dem Verwahrabschnitt 61. Dies sind einerseits Verwahrungen von Mietkautionen für Garagen, die bestehen bleiben, solange ein Vertrag besteht und erst ausgezahlt werden, wenn ein Vertrag beendet und keine Mängel an der Mietsache festgestellt wurden. Andererseits betreffen die Verbindlichkeiten die Einnahmen der Mitgliedskommunen für das Städteforum, welches von der Stadt Eberswalde bewirtschaftet wird. Aus diesem werden die Ausgaben der Geschäftsstelle sowie weitere Ausgaben, z.B. für Wettbewerbe etc. getätigt. Alle noch nicht wieder verausgabten Mitgliedsbeiträge liegen noch als Verbindlichkeit auf dem Verwahrabschnitt.

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten werden zum Jahresabschluss auch übrige Verbindlichkeiten aufgeführt. Diese verringerten sich vom Jahresabschluss 2022 zum Jahresabschluss 2023 von 469.320,90 EUR auf 46.263,71 EUR und damit um 423.065,29 EUR. Vorrangig beinhaltet die Summe ca. 326 TEUR in Klärung befindliche Guthaben von zwei Firmen, welche im Jahr 2023 nach abschließender Bearbeitung ausgezahlt wurden. Die restlichen Guthaben resultieren vorrangig aus vorfristigen

Einzahlungen auf Personenkonten, die das Folgejahr 2023 betrafen und durch die Bürger bereits für diverse Steuern/Gebühren vorfristig im Jahr 2022 eingezahlt wurden.

6.3.6 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Bestand am 01.01.2023:	4.714.061,31 EUR
Bestand am 31.12.2023:	4.889.702,03 EUR

Als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite sind nach § 53 KomHKV vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) setzen sich folgendermaßen zusammen:

PRAP aus Spenden	168.001,30 EUR
PRAP aus Zahlungen	85.062,31 EUR
PRAP aus nicht verwendeten Fördermitteln	77.430,51 EUR
PRAP aus Grabnutzungsgebühren	4.559.207,91 EUR

Bei den passiven Rechnungsabgrenzungsposten aus Spenden i.H.v. 168.001,30 EUR handelt es sich um bereits eingegangene und noch nicht verausgabte Spenden, die dann in den Folgejahren weiterhin zur Verfügung stehen. Der Betrag der übertragenen Spenden erhöhte sich besonders dadurch von 11.563,28 EUR auf 168.001,30 EUR, da vom Verein der Freunde und Förderer des Zoologischen Gartens Eberswalde e.V. Spenden i.H.v. 150.000,00 EUR für den Bau des Indoorspielplatzes im Zoologischen Garten gezahlt wurden, um trotz der erwarteten Kostensteigerungen das Projekt zu ermöglichen. Auf das Thema Spenden wird im Punkt 9.3 näher eingegangen.

Weiterhin wurden passive Rechnungsabgrenzungsposten aus nicht verwendeten nicht investiven Fördermitteln verschiedener Ämter und Erbschaften ausgewiesen.

Grabnutzungsgebühren werden für einen vereinbarten Zeitraum im Voraus geleistet. Der auf die Folgejahre entfallende Teil der Zahlung wird durch die Einstellung in den passiven Rechnungsabgrenzungsposten abgegrenzt und im nachfolgenden Zeitverlauf anteilig aufgelöst.

Es erfolgt eine taggenaue Aufteilung der Grabnutzungsgebühren über das Programm WINFRIED. Am 01.01.2023 waren passive Rechnungsabgrenzungsposten aus Grabnutzungsgebühren i.H.v. 4.356.516,05 EUR vorhanden. Im Haushaltsjahr 2023 wurden davon 377.186,40 EUR aufgelöst und 579.878,26 EUR wieder neu gebildet, sodass am 31.12.2023 4.559.207,91 EUR vorhanden waren.

7. Prüfung des Rechenschaftsberichts

Im Rechenschaftsbericht sind nach § 59 KomHKV der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Stadt so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigen Ergebnisse des Entwurfes des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen. Er soll auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, und zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung darstellen.

Der mit dem Jahresabschluss vorliegende Rechenschaftsbericht fasst die o.g. Aussagen in kurzer Form zusammen.

Es werden Abweichungen in den Teilergebnishaushalten zwischen den Haushaltsansätzen und den Ergebnissen ab einer Höhe von 50.000 EUR begründet. Es werden jeweils der Haushaltsansatz, der fortgeschriebene Plan, das Ergebnis, die Abweichungen zum Plan und gegebenenfalls die Ermächtigungsübertragung dargestellt und erläutert. Bei den Teilfinanzrechnungen Teil B für investive Maßnahmen werden die Abweichungen zum Plan pro Maßnahme begründet, wodurch der Rechenschaftsbericht sehr transparent und aussagefähig ist.

Es wird ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Stadt Eberswalde vermittelt.

Aussagen zu Vorgängen von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind und die zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung darstellen, wurden nicht getroffen.

Solche sind dem Rechnungsprüfungsamt auch nicht bekannt.

Mit der Haushaltssatzung 2023 wurden Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. insgesamt 7.387.00,00 EUR beschlossen. Mit diesen Verpflichtungsermächtigungen wurden finanzielle Bindungen für die Haushaltsjahre 2024-2026 eingegangen. Die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushaltsplan 2023 wurde von der Kämmerei im Rechenschaftsbericht dokumentiert. Danach wurden Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 814.135,00 EUR in Anspruch genommen, die die Modernisierung der Verwaltungsstandorte Mitte und den Bau des Hortes „Kinderinsel“ Kyritzer Straße 17 betrafen.

8. Prüfung der Anlagen zum Jahresabschluss

8.1 Prüfung des Anhangs

Entsprechend § 58 Abs. 1 KomHKV sind im Anhang diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie zu den einzelnen Posten der Bilanz vorgeschrieben sind.

Im § 58 Abs. 2 KomHKV ist geregelt, was insbesondere im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben und zu erläutern ist. Das sind:

- die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die angesetzten Nutzungsdauern,
- Abweichungen angewandter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung und den Posten der Bilanz, wobei auf wesentliche Abweichungen zum Vorjahr einzugehen ist; außerordentliche Erträge und Aufwendungen sowie das periodenfremde Ergebnis sind hinsichtlich ihres Betrages und ihrer Art zu erläutern, soweit sie für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind,
- in welchen Fällen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewandt wird,
- Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
- Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
- Vermögensgegenstände mit zum Bilanzstichtag noch ungeklärten Eigentumsverhältnissen (inklusive Buchwert und Risikoabschätzung),
- Sachverhalte, aus denen sich künftig finanzielle Verpflichtungen ergeben können, z.B. Bürgschaften,
- der Gesamtbetrag der nicht in der Bilanz ausgewiesenen mittelbaren Pensionsverpflichtungen,
- eine Übersicht der übertragenen Haushaltsermächtigungen und
- eine Übersicht über die von der Gemeinde bewirtschafteten Treuhandmittel und über das Stiftungsvermögen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 ergab, dass die erforderlichen Angaben im Anhang enthalten waren. Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und angesetzten Nutzungsdauern sind in der durch die Stadt Eberswalde zur Eröffnungsbilanz erarbeiteten Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie festgeschrieben, die in wenigen Punkten überarbeitet wurde, und die auch zum Jahresabschluss 2023 angewendet wurde. Eine Ausnahme hierbei bildet die Pauschalwertberichtigung, worauf in Pkt. 9.4 näher eingegangen wird.

Die Änderungen der Festwerte für den Medienbestand der Bibliothek und die Atemschutzgeräte der Feuerwehr wurden im Anhang ausgewiesen.

Von der linearen Abschreibungsmethode wurde nicht abgewichen. Zuschreibungen für nachgeholte Instandsetzungen an Gebäuden sind im Anhang dargestellt.

Wesentliche Abweichungen der einzelnen Posten (über 500.000 EUR) zwischen der Schlussbilanz 2023 und der Schlussbilanz 2022 wurden im Anhang erläutert.

8.2 Prüfung der Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht

Im § 60 KomHKV sind die Mindestinhalte der Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersichten festgeschrieben. Deren Gliederung ist mindestens entsprechend den vom Ministerium des Innern bekannt gegebenen Mustern vorzunehmen.

In der Anlagenübersicht sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens der Stadt zum Abschlussstichtag des vorhergehenden Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge, die Umbuchungen, die Zu- und Abschreibungen des Haushaltsjahres sowie die kumulierten Abschreibungen und die Buchwerte am Abschlussstichtag des Haushaltsjahres untergliedert nach Art des Vermögens auszuweisen.

Sowohl in der Forderungs- als auch in der Verbindlichkeitenübersicht sind jeweils die Forderungen bzw. Verbindlichkeiten der Stadt zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres untergliedert nach Art und nach Restlaufzeiten, unterteilt in Laufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren, darzustellen.

Die Prüfung ergab, dass die beigefügten Übersichten den Mustern der KomHKV entsprechen. Die Gesamtsummen der Übersichten entsprechen den Summen in der Bilanz.

8.3 Beteiligungsbericht

Entsprechend § 61 KomHKV ist zur Information der Mitglieder der Gemeindevertretung und der Einwohner von der Gemeinde ein Bericht über ihre Unternehmen gemäß § 92 BbgKVerf sowie ihre mittelbaren Beteiligungen zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Die Angaben, die der Beteiligungsbericht enthalten soll, sind im § 61 KomHKV geregelt. Dem entsprechend wurde in Zusammenarbeit mit den Geschäftsführungen der Beteiligungsgesellschaften der Beteiligungsbericht der Stadt Eberswalde erarbeitet.

Der Beteiligungsbericht zum 31.12.2023 lag zur Prüfung des Jahresabschlusses 2023 noch nicht vor. Er soll dem Jahresabschluss 2023 aber noch beigefügt werden.

Die Stadt Eberswalde hatte am 31.12.2023 zwei Eigengesellschaften und war an vier Gesellschaften beteiligt. Eigenbetriebe hat die Stadt Eberswalde nicht.

Unternehmen	Stand 1.1. EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Stand 31.12. EUR	Bemerkungen
WHG Wohnungs- bau- und Hausver- waltungs-GmbH	120.000,00	0,00	0,00	120.000,00	Kapitalerhöhung im Zusammenhang mit der Euro-Umstellung
Technische Werke Eberswalde GmbH	76.693,78	0,00	0,00	76.693,78	davon 25.564,59 EUR als Sacheinlage eingebracht
Brandenburgisch- Mecklenburgische Elektrizitätswerke AG	436,64	0,00	0,00	436,64	verwaltet von der Deutschen Ausgleichsbank
WITO Wirtschafts- und Tourismusent- wicklungsgesellschaft mbH des Landkreises Barnim	100,00	0,00	0,00	100,00	
GLG Gesellschaft für Leben und Gesund- heit mbH	1.900,00	0,00	0,00	1.900,00	
BEG Barnimer Energie- gesellschaft mbH	200,00	0,00	0,00	200,00	
Gesamt	199.330,42	0,00	0,00	199.330,42	

9. Prüfung der Haushaltsdurchführung

9.1 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nach § 70 BbgKVerf nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Die Wertgrenzen, ab der über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Hauptausschusses bedürfen, wurden in der Haushaltssatzung 2023 für das Jahr 2023 wie folgt geregelt:

1. Beträge ab einer Höhe von über 50.000 EUR Hauptausschuss
2. Beträge ab einer Höhe von über 500.000 EUR Stadtverordnetenversammlung

Die genannten Beträge gelten als Einzelbetrag pro Maßnahme.

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:

1. der Erhöhung des gemäß Haushaltssatzung ausgewiesenen Fehlbetrages um 1 Mio. EUR und
2. bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1 Mio. EUR festgesetzt.

Bei Bewilligungsbescheiden zur Vergabe von Fördermitteln an die Stadt gelten die o.g. Wertgrenzen nur für die Bereitstellung des Eigenanteils.

Im Haushaltsplan 2023 wurden 5 Budgets eingerichtet.

Zur Bewirtschaftung der Budgets wurden gemäß § 23 KomHKV Budgetregeln festgeschrieben. Nur wenn Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen nicht innerhalb des jeweiligen Budgets oder im Zuge der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gedeckt werden können, ist ein Verfahren gemäß § 70 BbgKVerf zur Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen durchzuführen. Als außerplanmäßig werden von der Kämmerei nur solche Aufwendungen und Auszahlungen angesehen, wo selbst die entsprechende Kontengruppe des Teilhaushaltes oder bei Investitionen die Maßnahme im laufenden Haushaltsjahr und im Jahr davor keinen Planansatz aufweist. Diese Verfahrensweise resultiert daraus, dass von den Stadtverordneten im Zusammenhang mit der Beschlussfassung zum Haushaltsplan die Planansätze für Kontengruppen und bei Investitionen für Maßnahmen beschlossen werden. Ist eine Kontengruppe oder eine Maßnahme nicht Bestandteil des Haushaltsplanes, so handelt es sich somit um außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

Die genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind lt. § 70 BbgKVerf der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen, was für die über-

und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2023 erst mit Vorlage des Jahresabschlusses 2023 erfolgt.

Für die Maßnahme der grundhaften Erneuerung des Waldweges Britzer Platte mussten außerplanmäßige Mittel per Beschluss durch den Hauptausschuss bereitgestellt werden.

Bei der Prüfung der zur Verfügung gestellten über- und außerplanmäßigen Mittel wurde festgestellt, dass entsprechende Anträge von den verfügungsberechtigten Organisationseinheiten vorlagen, in denen die zeitliche oder sachliche Unabweisbarkeit oder Unvorhersehbarkeit der Ausgaben begründet wurde. Die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben erfolgte entsprechend der in der Haushaltssatzung geregelten Zuständigkeiten und die in § 70 BbgKVerf geforderte Deckung war gegeben.

9.2 Ermächtigungsübertragungen

Entsprechend § 24 KomHKV sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Sie sind bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar, bei Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen bleiben sie bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen wurde.

Im Haushaltsplan 2023 wurde dazu festgelegt, dass Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen innerhalb der im Budget zur Verfügung stehenden Mittel in der Regel zu 50 %, maximal zu 100 % übertragen werden können. Die Genehmigung der Ermächtigungsübertragungen soll nur bei entsprechend vorhandenen Deckungsmitteln erfolgen. Die Entscheidung trifft der Kämmerer unter Beachtung des Grundsatzes der Gesamtdeckung.

Bei Erträgen oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen bleiben die Ermächtigungen zur Leistung der entsprechenden Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung der entsprechenden Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar.

Bei Übertragung von Ermächtigungen ist dem Jahresabschluss eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt beizufügen.

Laut Jahresabschluss 2023 wurden folgende Ermächtigungen in das Jahr 2024 übertragen:

- im Ergebnishaushalt 2.421.556,46 EUR
- im Finanzhaushalt für die laufende Verwaltung 3.502.421,01 EUR
- im Finanzhaushalt für investive Auszahlungen 25.215.042,01 EUR
- für fremde Gelder (Steuern) 13.988,28 EUR (KAR)

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungsübertragungen vom Jahr 2023 in das Jahr 2024 ist geringer als die Übertragungen vom Jahr 2022 in das Jahr 2023. Die Ermächtigungsübertragungen im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt für die laufende Verwaltung sind zwar etwas gestiegen, jedoch verringerten sich die Ermächtigungsübertragungen für investive Auszahlungen von 31.014.949,56 EUR um 5.799.907,55 EUR auf 25.215.042,01 EUR.

Im Haushaltsjahr 2023 wurden Auszahlungen für Investitionstätigkeiten i.H.v. 9.750.995,00 EUR veranschlagt. Dieser Planansatz wurde auf 42.509.818,73 EUR fortgeschrieben. Davon wurden 13.719.557,02 EUR (32,27 %) zum Soll gestellt. Mit dem Jahresabschluss 2023 wurden Ermächtigungsübertragungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit i.H.v. 25.215.042,01 EUR und somit 59,32 % des fortgeschriebenen Ansatzes gebildet, wobei es sich sowohl um Investitionen, die im Jahr 2023 begonnen wurden als auch um Investitionen, die bereits in vergangenen Jahren begonnen wurden, handelt. Dabei ist zu beachten, dass mit dem Jahresabschluss 2022 Ermächtigungsübertragungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit i.H.v. 31.014.949,56 EUR gebildet wurden, die im fortgeschriebenen Planansatz des Haushaltsjahres 2023 enthalten sind. Zum Jahresabschluss 2022 betrug dieser Anteil ebenfalls 64,59 %.

Im Haushaltsjahr 2024 wurden Auszahlungen für Investitionstätigkeiten wieder i.H.v. 14.763.992,00 EUR veranschlagt.

Einige Maßnahmen konnten aus verschiedenen Gründen im Jahr 2023 nicht fertiggestellt oder mussten verschoben werden bzw. muss auf die Endabrechnung Dritter gewartet werden. Insbesondere für die Rathaussanierung, weitere Hochbaumaßnahmen und einige Straßenbaumaßnahmen mussten hohe Ermächtigungsübertragungen erfolgen.

Hier werden beispielhaft einige Maßnahmen genannt:

515.511,74 EUR	Bärbel-Wachholz-Weg - Grundstücksverkehr
1.253.049,44 EUR	Christel-Brauns-Weg - Grundstücksverkehr
2.185.718,36 EUR	Funktionsgebäude im Westendstadion
599.808,17 EUR	Tartananlage Fritz-Lesch-Stadion
7.361.101,08 EUR	Modernisierung der Verwaltungsstandorte Stadtmitte
762.592,37 EUR	Eiszeiterlebnispfad Zoo (Indoor-Spielplatz)
999.453,08 EUR	Grundschule Bruno-H.-Bürgel
764.729,14 EUR	Umbau Forsthaus Schwappachweg
4.058.837,45 EUR	Hort „Coole Füchse“

412.457,90 EUR Max-Lull-Straße
875.318,75 EUR Weinbergstraße
751.879,15 EUR C.-v.-Ossietzky-Straße
345.735,81 EUR Schellengrund (Fahrradstraße)

Für einige dieser Maßnahmen waren bereits zum Jahresabschluss 2022 Ermächtigungsübertragungen in gleicher oder geringerer Höhe gebildet worden. Die Begründungen dafür sind zum größten Teil im Rechenschaftsbericht dargestellt.

Für die geprüften Ermächtigungsübertragungen lagen von der Kämmerei genehmigte Anträge der Fachämter vor. Diese wurden auch genau hinsichtlich der Höhe der noch möglichen zu übertragenden Mittel geprüft. Es wurden z.B. nicht erhaltene Beiträge bzw. Fördermittel von den geplanten Gesamtausgaben abgezogen und nur die geplanten Eigenmittel als Ermächtigungsübertragung genehmigt.

Die Genehmigung der vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen unter Beachtung des Grundsatzes der Gesamtdeckung war möglich.

9.3 Spenden

In Umsetzung des Maßnahmekataloges gegen Korruption wurde eine Spendenrichtlinie zur Einwerbung und Verwendung von Spenden erarbeitet. Am 26.10.2006 wurde die Spendenrichtlinie der Stadtverordnetenversammlung als Informationsvorlage zur Kenntnis gegeben und dann als Dienstanweisung für die Stadtverwaltung in Kraft gesetzt. Im Jahr 2012 erfolgte eine Überarbeitung der Spendenrichtlinie (Informationsvorlage I/055/2012 zur Stadtverordnetenversammlung am 28.06.2012). Mit Anpassung des Berichtszeitraumes (Beschluss-Nr. 47/422/19 vom 29.04.2019) hat die Stadtverwaltung laut Spendenrichtlinie jährlich einen Spendenbericht zu erstellen, in welchem für Zuwendungen ab 500,00 EUR die Geber (soweit sie mit der Veröffentlichung einverstanden sind), die Zweckbestimmungen und die bisher verwendeten Mittel mit Verwendungszwecken anzugeben sind. Für Spenden und Sachspenden, die bis zum 31.12.2023 für das Haushaltsjahr 2023 eingegangen sind, wurde der Stadtverordnetenversammlung mit Informationsvorlage I/0047/2024 am 30.05.2024 ein Spendenbericht zur Kenntnis gegeben.

Zu beachten ist, dass die Spenden für den Zoo zum Teil über den Verein der Freunde und Förderer des Zoologischen Gartens, der in seiner jetzigen Form im Juni 2006 gegründet wurde, abgewickelt werden und damit nicht im städtischen Haushalt als Einnahme erscheinen. Die Vergabe von Aufträgen sowie deren rechnungstechnische Abwicklung erfolgt komplett durch den Förderverein des Zoologischen Gartens. Die Annahme von Sachspenden i.H.v. 44.000,00 EUR wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 30.05.2023 (Beschluss-Nr. 40/392/23) beschlossen. Tatsächlich sind vom Förderverein des Zoologischen Gartens laut Spendenbericht 2023 Sachspenden im Wert von 6.491,91 EUR eingegangen. Mit Beschluss Nr. 40/392/23 wurde die geplante Sachspende für das Haushaltsjahr 2022 i.H.v. 50.000,00 EUR für die

Innenausstattung Indoorspielplatz Spielgeräte etc. zu einer Geldspende für das Haushaltsjahr 2023 umgewandelt. Zusätzlich wurde die Annahme weiterer 100.000,00 EUR als Geldspende für diesen Zweck vom Förderverein beschlossen. Soweit geplante Sachspenden nicht eingegangen sind, wurden vom Förderverein entsprechende Begründungen angefordert, die im Spendenbericht 2023 der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben wurden.

In der Hauptsatzung wurde festgelegt, dass bei der Annahme von Spenden und bei deren Verwendung bis 2.500,00 EUR pro Spender und Jahr der Bürgermeister, über 2.500,00 EUR bis einschließlich 5.000,00 EUR der Hauptausschuss und über 5.000,00 EUR die Stadtverordnetenversammlung entscheidet. Gleiches gilt für Sponsoringmittel.

Die Fachämter überwachen unter Einbeziehung der Kämmerei die Höhe der Spenden pro Spender und Jahr.

Die Prüfung ergab, dass die notwendigen Beschlüsse des Hauptausschusses und der Stadtverordnetenversammlung zur Annahme von Geld- und Sachspenden vorhanden waren.

Im Haushaltsjahr 2023 sind laut Spendenbericht per 31.12.2023 Geldspenden i.H.v. 177.905,94 EUR eingegangen. Aus den Vorjahren wurden noch nicht verwendete Geldspenden i.H.v. 11.563,28 EUR übernommen. Von dem damit insgesamt vorhandenen Betrag i.H.v. 189.469,22 EUR wurden im Jahr 2023 21.467,92 EUR verausgabt, sodass noch nicht realisierte Spenden i.H.v. 168.001,30 EUR in das Jahr 2024 übertragen werden mussten. Der Übertrag in das Jahr 2024 auf dem entsprechenden Verwahrgeldabschnitt stimmt mit dem noch nicht realisierten Betrag an Spenden laut Spendenbericht überein.

9.4 Forderungsmanagement

Forderungen sind Zahlungsansprüche an Dritte auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Normen. Für den Bilanzausweis ist zwischen öffentlich-rechtlichen Forderungen, differenziert nach inhaltlichen Kriterien, und privatrechtlichen Forderungen, differenziert anhand der Struktur der Schuldner zu unterscheiden.

Lt. Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie sind Forderungen lückenlos zu erheben. Für alle Forderungsarten gilt das Niederstwertprinzip, das heißt, die Bewertung ist nach dem Grundsatz der Vorsicht durchzuführen.

Forderungen, die teilweise oder ganz uneinbringlich sind, sind auf den beizulegenden Stichtagswert (wahrscheinlich zu erwartender Zahlungsbetrag zum Bilanzstichtag) abzuschreiben. Dazu werden die Verfahren Einzelwertberichtigung, Pauschalwertberichtigung und Ausbuchung angewendet.

Gegenüber dem Jahresabschluss 2022 veränderten sich die Forderungen wie folgt:

Bestand am 01.01.2023	2.551.406,92 EUR
Bestand am 31.12.2023	1.433.100,92 EUR

In der Bilanz zum 31.12.2023 setzt sich diese Bilanzposition wie folgt zusammen:

Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	854.423,33 EUR
- Gebühren	327.638,58 EUR
- Beiträge	13.594,54 EUR
- Wertberichtigung auf Gebühren und Beiträge	./ 114.377,02 EUR
- Steuern	922.145,42 EUR
- Transferleistungen	23.427,36 EUR
- sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen gegenüber dem privaten Bereich	194.738,58 EUR
- Wertberichtigung auf Steuern und Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	./ 512.744,13 EUR
Privatrechtliche Forderungen	453.877,14 EUR
- gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	685.317,05 EUR
- Wertberichtigung auf privatrechtliche Forderungen	./ 231.439,91 EUR
Sonstige Vermögensgegenstände	124.800,45 EUR

Insgesamt sanken die offenen Forderungen zum Jahresabschluss 2023 gegenüber dem Jahresabschluss 2022 um 1.118.306,00 EUR.

Es gab jedoch sehr große Veränderungen bei offenen Forderungen einzelner Einnahmearten. Das betraf insbesondere die offenen Forderungen aus Transferleistungen und Steuern.

Forderungen aus Transferleistungen

31.12.2021	1.089.864,78 EUR
31.12.2022	443.263,82 EUR
31.12.2023	23.427,36 EUR

Bei den offenen Forderungen aus Transferleistungen handelt es sich hauptsächlich um Zuwendungen und Zuweisungen vom Landkreis, dem Land oder dem Bund, welche bereits im laufenden Jahr von der Stadt zum Soll gestellt wurden, die tatsächlichen Einnahmen aber erst im Folgejahr geflossen sind. So waren zum Jahresabschluss 2021 offene Forderungen aus Transferleistungen i.H.v. 1.089.864,78 EUR vorhanden, die sich zum größten Teil aus den Forderungen für das Teilprojekt Inklusion der Bruno-H.-Bürgel-Grundschule i.H.v. 454.325,08 EUR und für den Eiszeiterlebnispfad im Zoo i.H.v. 542.459,88 EUR ergaben. Diese fehlenden Einnahmen sind zu 100 % im Jahr 2022 geflossen. Die offenen Forderungen aus Transferleistungen zum Jahresabschluss 2022 i.H.v. 443.263,82 EUR bestanden erneut zum größten Teil aus Forderungen aus einer Zuweisung für das Teilprojekt Inklusion der Bruno-H.-Bürgel-

Grundschule, die bereits 2022 zum Soll gestellt wurde. Die Zuweisung i.H.v. 401.216,93 EUR erhielt die Stadt am 02.02.2023.

Zum Jahresabschluss 2023 ergaben sich die Forderungen hauptsächlich aus kleineren Beträgen aus Zuweisungen des Landes für Behinderte und Personalkostenzuschüsse der Bundesagentur für Arbeit. Diese Zuweisungen i.H.v. insgesamt 19.422,68 EUR wurden bereits im Januar 2024 gezahlt und daher waren diese Forderungen ausgeglichen. Es verbleiben offene Forderungen i.H.v. 4.004,67 EUR aus vier Rückforderungsbescheiden der freien Wohlfahrtspflege aus 2022, welche nach wie vor nicht eingegangen sind.

Forderungen aus Steuern

Bezeichnung	offene Forderungen		Differenz
	zum 31.12.2022	zum 31.12.2023	
Grundsteuer B	349.097,99 EUR	56.673,00 EUR	./ 292.424,99 EUR
Gewerbsteuer	1.196.949,15 EUR	761.048,94 EUR	./ 435.900,21 EUR

Zum 31.12.2022 bestanden bei der Grundsteuer B offene Forderungen i.H.v. 349.097,99 EUR und zum 31.12.2023 i.H.v. 56.673,00 EUR. Die höheren Forderungen zum Jahresabschluss 2022 resultierten zum größten Teil aus Sollstellungen vom Dezember 2022, die erst Anfang 2023 fällig waren. Zum Soll gestellt werden pro Jahr ca. 3,9 Mio. EUR an Grundsteuern, sodass im Vergleich dazu die Forderungen dennoch recht gering waren.

Von den Forderungen zum 31.12.2022 aus der Grundsteuer B befanden sich zum 31.12.2023 noch 22.706,00 EUR in der Mahnung/Vollstreckung und 10.015,80 EUR wurden einzelwertberichtigt. Von den insgesamt zum 31.12.2022 bestehenden offenen Forderungen wurden 309.479,36 EUR bezahlt und 6.896,83 EUR wurden storniert. Zum Jahresende 2023 waren wieder geringere Forderungen i.H.v. 56.673,00 EUR zu verzeichnen. Von denen waren bis zum Prüfungszeitpunkt Ende August 2024 bereits 21.779,01 EUR bezahlt.

Zum 31.12.2022 bestanden bei der Gewerbsteuer offene Forderungen i.H.v. 1.196.949,15 EUR und zum 31.12.2023 i.H.v. 761.048,94 EUR. Die Erträge aus Gewerbesteuern zum Jahresabschluss 2022 waren mit 15.999.585,42 EUR etwas höher als zum Jahresabschluss 2023 mit 15.106.062,25 EUR. Die Reduzierung der offenen Forderungen bei etwa gleich hohen Erträgen ergibt sich aus der Stornierung von 175.000,00 EUR bei einer hohen offenen Forderung aus dem Jahr 2022 im Jahr 2023 sowie der Bezahlung weiterer vier hohen offenen Forderungen aus dem Jahr 2022 im Gesamtwert von etwa 235.176,00 EUR im Jahr 2023. Somit sind diese in den offenen Forderungen zum 31.12.2023 nicht mehr enthalten. Insgesamt waren die offenen Forderungen aus dem Jahr 2022 zum Jahresabschluss 2023 mit 433.771,11 EUR bezahlt, 236.326,45 EUR wurden storniert, 40.252,8 EUR einzelwert-

berichtigt und bei Forderungen i.H.v. 382.903,77 EUR wurde die Vollziehung ausgesetzt. Diese wurden Jahresabschluss mit 80 % pauschal wertberichtigt.

Von den offenen Forderungen i.H.v. 761.048,94 EUR zum 31.12.2023 wurden bis zum Prüfungszeitpunkt Ende August 2024 bereits 237.850,18 EUR bezahlt, weitere offene Forderungen i.H.v. 41.497,11 EUR waren einzelwertberichtigt und 108.768,92 EUR befanden sich noch in der Mahnung bzw. Vollstreckung. Bei Forderungen i.H.v. 372.933,73 EUR war die Vollziehung ausgesetzt.

Auffällig ist wieder, dass auch bei einem Großteil der Forderungen 2023 die Vollziehung ausgesetzt wurde. Dies geschieht, wenn die Schuldner Widerspruch gegen den Gewerbesteuerbescheid beim Finanzamt eingelegt haben, das Finanzamt über diesen Widerspruch aber noch nicht entschieden hat. Auch Insolvenzen spielten eine größere Rolle.

Für die in der Stadt Eberswalde vorhandenen offenen Forderungen wurden zum Jahresabschluss 2023 i.H.v. 217.022,39 EUR Einzelwertberichtigungen und für offene Forderungen i.H.v. 935.185,47 EUR pauschale Wertberichtigungen i.H.v. 641.539,47 EUR vorgenommen.

In der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie wurde festgelegt, dass zur Berücksichtigung des nach erfolgter Einzelwertberichtigung im Restbestand der Forderungen verbleibenden Ausfallrisikos nachfolgende Pauschalwertberichtigung vorzunehmen ist.

Forderungen älter als 1 Jahr	= 20 % Pauschalwertberichtigung
Forderungen älter als 2 Jahre	= 40 % Pauschalwertberichtigung
Forderungen älter als 3 Jahre	= 60 % Pauschalwertberichtigung
Forderungen älter als 4 Jahre	= 80 % Pauschalwertberichtigung
Forderungen älter als 5 Jahre	= 100 % Pauschalwertberichtigung
Forderungen, bei denen die Vollziehung bereits ausgesetzt wurde (AdV-Fälle)	= 50 % Pauschalwertberichtigung

Die Prüfung ergab, dass die in der Bilanz des Jahresabschlusses 2023 dargestellten Wertberichtigungen korrekt vorgenommen wurden. Abweichungen angewandter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden im Anhang zum Jahresabschluss unter Punkt 2.3. erläutert.

So wurde für Fälle, bei denen die Vollziehung bereits ausgesetzt wurde, auch zum Jahresabschluss 2023 keine Pauschalwertberichtigung i.H.v. 50 % vorgenommen, wie dies in der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Stadt Eberswalde festgelegt ist, sondern i.H.v. 80 %. Die Kämmerei begründet dies damit, dass aufgrund der niedrigen Erfolgsquote der Steuerpflichtigen in den letzten drei Jahren hinsichtlich negativ beschiedener Einspruchs- und Klageverfahren beim zuständigen Finanzamt im Haushaltsjahr 2023 von der festgelegten Bewertungsmethode abgesehen wurde. Die Anpassung der Bewertungsrichtlinie in Bezug auf die Wertberichtigung der Forderungen mit einer Aussetzung der Vollziehung ist im Entwurf dieser eingearbeitet.

Eine Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsprüfungsamt dahingehend erfolgte im Juli 2024.

Insgesamt wurden folgende offene Forderungen pauschal wertberichtigt

Forderungen i.H.v. 130.187,60 EUR zu 100 % =	130.187,60 EUR
Forderungen i.H.v. 43.401,52 EUR zu 80 % =	34.721,21 EUR
Forderungen i.H.v. 76.728,77 EUR zu 60 % =	46.037,26 EUR
Forderungen i.H.v. 41.825,10 EUR zu 40 % =	16.730,04 EUR
Forderungen i.H.v. 167.617,71 EUR zu 20 % =	<u>33.523,54 EUR</u>
	261.199,65 EUR

Des Weiteren wurden Forderungen i.H.v. 475.424,77 EUR, bei denen die Vollziehung ausgesetzt wurde, zu 80 % pauschal wertberichtigt. Dies ergibt eine pauschale Wertberichtigung i.H.v. 380.339,82 EUR.

Sonstige Vermögensgegenstände

Der in der Bilanz aufgeführte Wert für die sonstigen Vermögensgegenstände erhöhte sich zum Jahresabschluss 2023 von 3.795,00 EUR auf 124.800,45 EUR. Der Grund dafür war, dass der Lastschrifteinzug für die Kitabeiträge und Essengelder von Dezember 2023 i.H.v. 121.555,45 EUR erst am 08.01.2024 erfolgte.

9.5 Bürgerhaushalt

Bei der Abstimmung zum Bürgerhaushalt 2023 am 03.09.2022, verbunden mit einer Online-Abstimmung, waren folgende Vorschläge erfolgreich:

- 15.000,00 EUR Zuschuss für die Gestaltung des Spielplatzes an der Kinderakademie
- 7.500,00 EUR Zuschuss für die Anschaffung von Umkleideschränken für die Kinderfeuerwehr Sommerfelde
- 15.000,00 EUR Zuschuss an den Eberswalder SV „Empor“ e.V. für das Kinder- und Jugendtraining
- 15.000,00 EUR Zuschuss für Equipment und Renovierungsarbeiten an den SV Tornow 90
- 15.000,00 EUR Zuschuss für die Gründung einer gGmbH zur Unterstützung sozialer Organisationen
- 15.000,00 EUR Sanierung des Lehmofenhauses im Familiengarten Eberswalde für die Kinder- und Jugendarbeit
- 15.000,00 EUR Kletterpflanzenoffensive rund um den Marktplatz
- 3.500,00 EUR Zuschuss an den Hebewerk e.V. für einen familienfreundlichen Multifunktionsraum

Die nach der Stimmenauszählung ermittelten erfolgreichsten Vorschläge beliefen sich auf eine Gesamtsumme von 101.000,00 EUR.

Der Zuschuss an den an den Eberswalder SV „Empor“ e.V. für das Kinder- und Jugendtraining wurde fristgerecht zum 31.03.2024 abgerechnet. Im Zuge der Prüfung durch die Kämmerei ergab sich bei einzelnen Positionen Klärungsbedarf, der noch nicht abschließend ausgeräumt werden konnte. Die Erläuterung zur Abrechnung wird deshalb mit dem Jahresabschluss 2024 erfolgen.

Die Kletterpflanzenoffensive rund um den Marktplatz mit zur Verfügung stehenden Mitteln von 15.000,00 EUR konnte im Jahr 2023 noch nicht realisiert werden. Die Mittel wurden in das Jahr 2024 übertragen.

Die Sanierung des Lehmofenhauses im Familiengarten i.H.v. 15.000,00 EUR erfolgte durch die Stadt Eberswalde selbst

Alle anderen Maßnahmen des Bürgerbudgets 2023 wurden durch die Empfänger der Zuwendungen abgewickelt und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel wurde nachgewiesen. Durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgte eine Prüfung aller Abschlussvermerke der Kämmerei zur Verwendungsnachweisprüfung, woraus sich keine Beanstandungen ergaben.

Um die gegenüber den im Bürgerbudget veranschlagten Summen für die einzelnen Maßnahmen weniger verausgabten Mittel erhöhte sich das zur Verfügung stehende Bürgerbudget eines Folgejahres.

Durch Verzögerungen während der Baumaßnahmen konnte das Vorhaben Reparaturen und Verschönerungsmaßnahmen am Festplatz und Dorfgemeinschaftshaus in Sommerfelde aus dem Bürgerbudget 2022 nicht abschließend im Jahr 2022 umgesetzt werden. Für die Fertigstellung wurde der Bewilligungszeitraum in das Jahr 2023 verlängert. Die Abrechnung des Projekts erfolgte deshalb erst mit dem Jahresabschluss 2023. Das Vorhaben wurde i.H.v. 8.513,26 EUR durch die Stadtverwaltung selbst verwirklicht und i.H.v. 6.486,74 EUR durch den Ortsbeirat Sommerfelde. Die zur Verfügung stehenden Mittel von insgesamt 15.000,00 EUR wurden damit zweckentsprechend verwendet.

In Vorbereitung des Abstimmungstages zum Bürgerhaushalt 2023 am 03.09.2022 wurde umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit getätigt, indem z.B. Plakate und Flyer gedruckt wurden. Zusätzlich wurde eine Online-Abstimmung als Alternative zur Abstimmung vor Ort angeboten. Außerdem musste die Veranstaltung mit Technik ausgestattet werden. Insgesamt wurden im Zusammenhang mit dem Abstimmungstag 14.406,84 EUR verausgabt. Im Haushaltsplan 2022 waren hierfür 14.700,00 EUR veranschlagt.

10. Schlussbemerkungen

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2023 der Stadt Eberswalde wurde vom Rechnungsprüfungsamt gemäß § 104 BbgKVerf geprüft. In die Prüfung wurden der Anhang, die vorgeschriebenen Anlagen und der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss einbezogen.

Die Prüfung erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen risikoorientiert und unter Beachtung des Wesentlichkeitsgrundsatzes.

Weiterhin wurden im Haushaltsjahr 2023 die in der Rechnungsprüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt.

Die Prüfung ergab, dass der Jahresabschluss 2023 den gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Eberswalde vermittelt. Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, bildet eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt ab und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung den geprüften Jahresabschluss 2023 gemäß § 104 Abs. 4 BbgKVerf zu beschließen und den Bürgermeister uneingeschränkt zu entlasten.

Eberswalde, den 09.10.2024

Rechnungsprüfungsamt



Wendlandt
Amtsleiterin